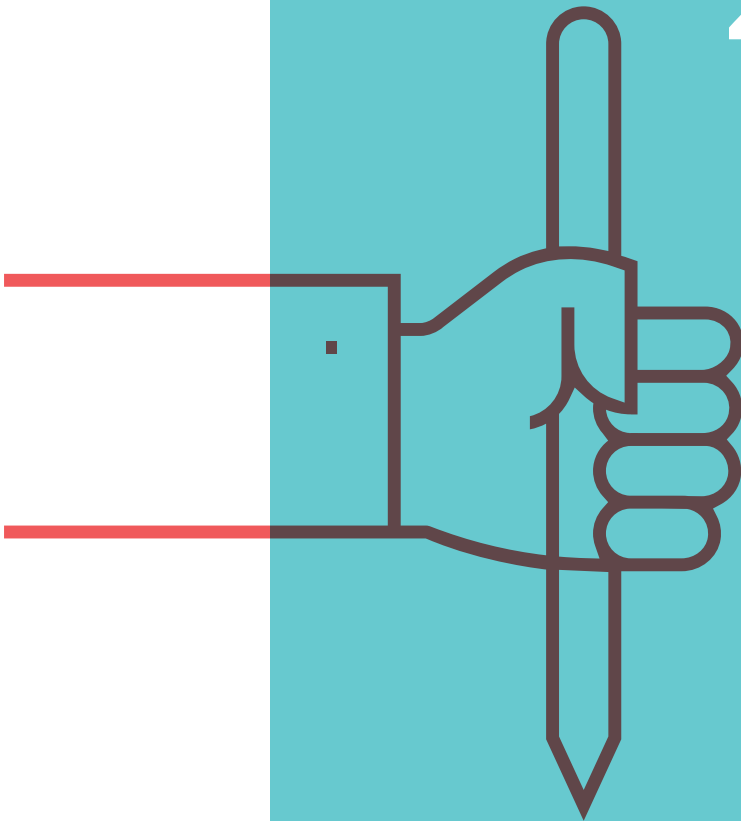


Bericht des Landesvolksanwaltes
an den Vorarlberger Landtag gemäß Artikel 59 (6)
der Vorarlberger Landesverfassung
über seine Tätigkeit im Jahr 2018

WAS TAT DER LANDES VOLKS ANWALT 2018?





Mag. Florian Bachmayr-Heyda,
Landesvolksanwalt für Vorarlberg



Dr.ª Angela Bahro



Mag.ª Julia Kandler



Brigitte Hribernik



Mag. Christian Müller



Liane Ender

Vorwort

Der Jahresbericht soll einerseits die gesetzliche Verpflichtung gegenüber dem Landtag erfüllen, andererseits auch die Bevölkerung über die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes informieren.

Im vergangenen Jahr sind die Anfragen von circa 750 auf 730 Fälle leicht zurückgegangen. Nur in wenigen Fällen war es notwendig ein Missstandsprüfungsverfahren einzuleiten. Meist konnte im Rahmen der Beratung eine Lösung erarbeitet werden. In vielen Fällen wollten Bürger_innen über ihre rechtlichen Möglichkeiten aufgeklärt werden und den Rat einer unabhängigen Stelle einholen. In manchen Fällen wurde den Bürger_innen geraten Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, damit Fragen von einer unabhängigen Stelle rechtsverbindlich geklärt werden.

Wie jedes Jahr bildete der Bereich Baurecht und Raumplanung einen Schwerpunkt der Beratungen. Zum einen geht es darum wie gebaut werden darf. Zum anderen geht es um widmungsrechtliche Fragen. In Zeiten von steigenden Baulandpreisen ein besonders wichtiges Thema. Da Fragen der Raumplanung und des Naturschutzes nur selten in einem Rechtsmittelverfahren überprüft werden können, beschäftigten sich die meisten Missstandsprüfungen mit solchen Fragen bei Groß- bzw. Gewerbeprojekten.

Die Umsetzung des (Verfassungsrechtes) Verbot des Pflegeregresses in Einrichtungen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen stellte einen weiteren Schwerpunkt der Beratungsarbeit dar. Da die verfassungsrechtlichen Grundlagen unklar waren, wurden viele Fragen erst nach und nach, teilweise durch die Rechtsprechung des Landes-

verwaltungsgerichtes und teilweise durch die Rechtsprechung der obersten Gerichte, gelöst. Auch zahlreiche gesetzliche Korrekturen waren notwendig.

Im Bereich der präventiven Menschenrechtskontrolle ist die Arbeit der Kommission des Volksanwaltes zu erwähnen. Ohne Anmeldungen werden Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen überprüft und Verbesserungsvorschläge gemacht. Besonders wichtig ist die Klärung von strukturellen Mängeln um nachhaltige Verbesserung von Menschen mit Behinderungen zu erwirken und Gefährdungspotentiale abzubauen.

Der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss hat die Aufgabe zu prüfen, ob Vorarlberg die Rechte für Menschen mit Behinderungen einhält. Schwerpunkt der letztjährigen Arbeit war die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen. Nach einer Öffentlichen Sitzung wurden der Verwaltung zahlreiche Verbesserungsvorschläge übergeben.

Ich danke meinem Team und allen Mitarbeiter_innen diverser Stellen die unsere Arbeit unterstützt haben. In vielen Fällen ist es gemeinsam gelungen Bürger_innen zu unterstützen und ihre Probleme zu lösen.

Ich freue mich auch künftig über eine gute Zusammenarbeit im Sinne der Bürgerinnen und Bürger.

Mag. Florian Bachmayr-Heyda
Bregenz, im Mai 2019

Inhalt

Geschäftsanfall	7
1.1 Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr	7
1.2 Erledigungen von Missstandsprüfungen	7
1.3 Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten	8
1.4 Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung	10
Arbeitsschwerpunkte und Anliegen	11
2.1 Baugesetz	11
2.2 Raumplanungsgesetz	12
2.3 Campinggesetz	13
2.4 Natur- und Landschaftsschutz	16
2.5 Straßen- und Straßenverkehrsrecht	18
2.6 Mindestsicherung, soziale Unterstützung	19
2.7 Kinder- und Jugendhilfe	22
2.8 Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe	22
2.9 Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht	22
2.10 Abgaben, Gebühren und Steuern	22
2.11 Sonstiges	23
2.12 Verwaltungsstrafrecht	24
2.13 Privatrechtsverwaltung der Gemeinden	24
2.14 Dienst- und Arbeitsrecht	24
Anregungen	26
3.1 Anregungen zur Gesetzgebung	26
3.2 Anregungen zur Verwaltung	27
Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle	28
4.1 Gesetzliche Grundlagen	28
4.2 Diskriminierungen	28
4.3 Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung	29
4.4 Aufgliederung der Diskriminierungsfälle	29
4.5 Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung	29
Kommission des Landesvolksanwaltes	31
5.1 Gesetzliche Grundlagen	31
5.2 Ablauf der Prüfungen	32
5.3 Prüfung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	32
5.4 Prüfung von Alters- und Pflegeheimen	33
5.5 Prüfung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	34
Vorarlberger Monitoringausschuss	35
6.1 Gesetzliche Grundlagen	35
6.2 Tätigkeit des Vorarlberger Monitoringausschusses	35
6.3 Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen	37
6.4 Stellungnahmen	37
Zusammenfassung der Ergebnisse der dritten öffentlichen Sitzung in leichter Sprache	39

Geschäftsanfall

Arbeitsanfall und Erledigungen

1.1

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 732 Fälle bearbeitet. 22 Missstandsprüfungen stehen 661 Beratungs- und Vermittlungsanfragen gegenüber. Oft kommen Bürger_innen wegen einer Beratung durch eine unabhängige Einrichtung. Viele möchten sich absichern, ob das Vorgehen einer Behörde richtig ist oder nicht. Im Rahmen von Beratungen wird stets versucht, den Personen so zu helfen, damit sie ihre Anliegen bei den entsprechenden Stellen selbst vorbringen können. Das offizielle Einschreiten des LVAs wird auf jene Fälle beschränkt, in denen Bürger_innen selbst nichts erreichen konnten oder alle anderen Möglichkeiten erschöpft waren. Das Finden einer Problemlösung ist dabei wichtiger als die formelle Feststellung eines Mangels.

Missstandsprüfungen

1.2

Unterschieden wird, ob der Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt wurde, ob kein Missstand festgestellt werden konnte oder ob eine Beseitigung im Prüfungsverfahren nicht möglich war und somit eine Missstandsfeststellung (mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beseitigung des Missstandes) erfolgte. Manche Beschwerden werden zuständigkeitshalber an die Volksanwaltschaft (VA) in Wien, die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder andere Ombudsstellen abgetreten. In der Regel erfolgt die Abklärung der Zuständigkeit im Rahmen einer Beratung, sodass in diesen Fällen kein Missstandsfeststellungsverfahren eingeleitet wird und diese deshalb in der untenstehenden Auflistung nicht aufscheinen.

Verfahren	2017		2018		
	Anfall	offen	Anfall	erledigt	offen
amtswegige Prüfungen	26	5	14	4	10
beantragte Prüfungen	48	7	8	7	1
Anregungen zur Gesetzgebung	12	1	4	2	2
Anregungen zur Verwaltung	19	2	3	3	0
Auskunft und Beratung	751	6	732	661	71
Verordnungsprüfungen	5	3	0	0	0
Gesamt	856	21	761	667	84

Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten

1.3

Beratungen und Prüfungen werden nach Rechtsmaterien und Sachgebieten erfasst und ausgewertet. Seit Jänner 2016 werden die Fälle nach dem RIS-Index des Kodex Landesrecht geordnet. Fälle, die mehrere Sachgebiete berühren, sind auch dementsprechend mehrfach gezählt. So betreffen beispielsweise Beratungen in der Statistik hinsichtlich Bauvorhaben auch vielfach die damit verbundene (Um-)Widmung der Liegenschaft, weshalb in solchen Fällen sowohl das BauG als auch das RPG statistisch erfasst werden. Anfragen und Beschwerden im Baurecht und Raumplanungsrecht sind seit Jahren die häufigsten Gründe für Anfragen. 2018 bildeten Fragen zur Mindestsicherung – vor allem zur Abschaffung des Pflegeregresses – einen weiteren Schwerpunkt. Zahlreiche Fragen gab es auch (wieder) zur Vergabe von Gemeindewohnungen (Privatrechtsverwaltung der Gemeinden). Zum besseren Verständnis der konkreten Bürgeranliegen erfolgt im nachfolgenden Kapitel eine detaillierte Aufschlüsselung der häufigsten Sachgebiete und Arbeitsschwerpunkte.

Auskunft und Beratungen von 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 nach Rechtsgebieten, geordnet nach dem Index des Kodex Landesrecht (Mehrfachnennungen möglich)

0	Verfassung, Organisation der Landes- und Gemeindeverwaltung und der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, Wahlen	
0	Landesverfassung	1
1	Landessymbole, Landesehrenzeichen	0
2	Landtag	0
3	Kundmachungsvorschriften, Rechtsbereinigung, Rechtsüberleitung	0
4	Organisation der Landesverwaltung	2
5	Organisation der Gemeindeverwaltung	3
6	Verwaltungsgerichtsbarkeit	0
7	Wahlen, Volksabstimmungen	1
9	Sonstiges	2
	Gesamtanzahl	9
1	Dienstrecht	
10	Dienst- und Personalvertretungsrecht sowie Dienstnehmerschutz der Landes- und Gemeindebediensteten	2
11	Dienst- und Personalvertretungsrecht der Gemeindebediensteten	1
12	Dienst- und Personalvertretungsrecht der Landeslehrer	0
	Gesamtanzahl	3
2	Innere Verwaltung	
20	Sicherheitspolizei	7
21	Veranstaltungswesen	0
22	Sammlungswesen	0
23	Sittenpolizei	1
25	Hilfs- und Rettungswesen	0
26	Staatsbürgerschafts- und Personenstandswesen	1
27	Stiftungs- und Fondswesen	0
29	Sonstiges	1
	Gesamtanzahl	10
3	Kultur	
30	Schulwesen	3
31	Kindergartenwesen	1
32	Kulturförderung	0
	Gesamtanzahl	4

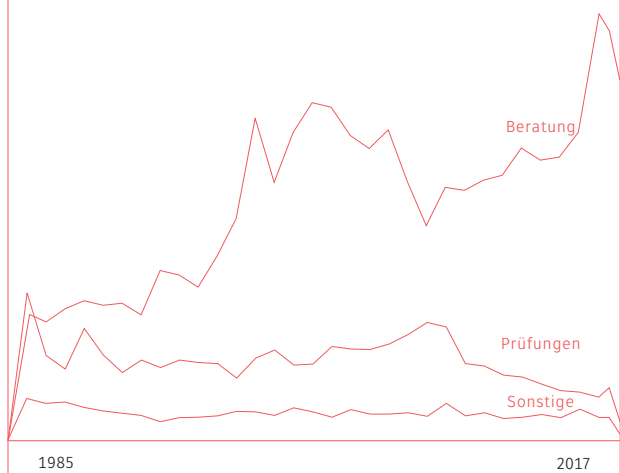
4	Finanzrecht, Wohnbauförderung und Vergaberecht	
40	Abgabenrecht	23
41	Haushaltsrecht und Vermögensverwaltung	0
42	Wohnbauförderung	1
43	Vergaberecht	0
Gesamtanzahl		24
5	Gesundheit und Soziales	
50	Gesundheitswesen	9
51	Sozialwesen	111
52	Integrationshilfe	3
53	Familie, Jugend und Frauen	8
54	Sport	0
55	Sozialberufe	0
59	Sonstiges	1
Gesamtanzahl		132
6	Natur- und Umweltschutz	
60	Natur- und Landschaftsschutz	7
62	Luftreinhaltung	0
63	Abfall	1
64	Kanalisation	6
65	Klärschlamm	0
Gesamtanzahl		14
7	Land- und Forstwirtschaft	
70	Landwirtschaft	7
71	Forstwesen	2
72	Jagd und Fischerei	3
73	Veterinärwesen	1
74	Bodenreform	0
75	Grundverkehr	6
76	Land- und Forstarbeitsrecht	0
77	Landwirtschaftskammer	0
Gesamtanzahl		19
8	Wirtschaft	
80	Elektrizität	0
81	Gas	0
82	Wasser	4
83	Tourismus	0
84	Gewerbe	2
Gesamtanzahl		6

9	Raumplanung, Baurecht und Verkehr	
90	Raumplanung	56
91	Baurecht	109
92	Verkehr	15
Gesamtanzahl		180
A	Privatwirtschaftsverwaltung	
A0	Privatwirtschaftsverwaltung des Landes	5
A1	Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinden	26
Gesamtanzahl		31
B	Art 11 B-VG	
B0	Staatsbürgerschaft	2
B1	Berufliche Vertretungen	0
B2	Volkswohnungswesen	0
B3	Straßenpolizei	12
B4	Assanierung	0
B5	Binnenschifffahrt	0
B6	Umweltverträglichkeitsprüfung	0
B7	Tierschutz	1
Gesamtanzahl		15
C	Bundeskompetenz (Unzuständigkeit)	
C0	Strafrecht	314
C1	Zivilrecht	
C2	Verwaltungsrecht	
C3	Privatwirtschaftsverwaltung Bund	
Gesamtanzahl		314
Gesamtsumme		761

Langfristiger Vergleich

1.4

Seit Bestehen der Institution des Landesvolksanwaltes (30.10.1985) sind insgesamt 20.634 Fälle bearbeitet worden, davon 4.379 Prüfungen und 15.266 Beratungen. Neben den zahlenmäßig relativ konstanten Prüfungen zeigt der Anstieg der Beratungen über die Jahre gesehen, dass die Landesvolksanwälte zunehmend als Auskunft- und Vermittlungspersonen fungieren.



Jahr	Prüfungen	Beratungen	Sonstige	Summe
1985	21	13	2	36
1986	268	229	62	559
1987	143	209	51	403
1988	116	235	54	405
1989	197	251	42	490
1990	144	242	34	420
1991	109	246	29	384
1992	134	223	24	381
1993	119	311	10	440
1994	134	302	19	455
1995	129	278	20	427
1996	127	340	23	490
1997	98	414	33	545
1998	138	613	32	783
1999	154	486	24	664
2000	124	585	41	750
2001	126	644	32	802
2002	161	635	20	816
2003	156	579	37	772
2004	155	553	27	735
2005	166	590	27	783
2006	185	488	30	703
2007	209	400	22	631
2008	200	476	51	727
2009	127	470	23	620
2010	122	490	30	642
2011	104	500	17	621
2012	100	554	20	674
2013	86	530	26	642
2014	73	536	19	629
2015	70	541	38	649
2016	60	820	32	912
2017	72	751	31	907
2018	22	732	7	761
Gesamt	4.379	15.266	989	20.634

Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

Baugesetz

2.1

Ein Schwerpunkt war – wie auch in den letzten Jahren – die Anwendung des Baugesetzes; in diesem Rechtsbereich sind die Fälle von zuletzt 103 auf 109 gestiegen. Meist handelte es sich dabei um Fragen in Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von eigenen Bauwerken oder Bauwerken von Nachbarn.

LVAV -12 /aMP-5/2018

Baubewilligung für ein Großprojekt trotz fehlender Flächenwidmung in Hohenems

In Hohenems wurde die Errichtung eines Zentrallagers samt Verwaltungsgebäude in einem Ausmaß von rund 180 mal 90 Meter und einer Höhe von bis zu 35 Meter geplant. Schon im Bauverfahren wurden vom Sachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung Bedenken im Hinblick auf die Interessen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes geäußert. Außerdem brachte er vor, dass die Feuerwehrezufahrt nicht auf einem als Freifläche-Freihaltegebiet ausgewiesenen Grundstück errichtet werden darf, da sie als Bauwerk zu qualifizieren ist. Auch im Gewerbeverfahren wurde diese Problematik thematisiert. Der Landesvolksanwalt regte bei der Bezirkshauptmannschaft als zuständige Aufsichtsbehörde die entsprechende Prüfung der Widmungsproblematik und notfalls die Behebung des Baubescheides an. Die Bezirkshauptmannschaft benötigte für die Prüfung vier Monate, obwohl ihr der Sachverhalt (samt rechtlichen Bedenken) insgesamt schon zehn Monate bekannt war. Inzwischen war eine Entscheidung vom Landesverwaltungsgericht aufgrund einer Beschwerde einer Nachbarin ergangen. Aufgrund der gerichtlichen Entscheidung konnte die Bezirkshauptmannschaft den Baubescheid nicht mehr aufheben, obwohl die Widmungswidrigkeit und somit die rechtliche Nichtigkeit des Baubescheides prinzipiell festgestellt wurde. Nach Prüfung des Sachverhaltes durch den Landesvolksanwalt erging eine entsprechende Missstandsfeststellung sowohl an die Stadt Hohenems als auch an die Bezirkshauptmannschaft Dorn-

birn. Der Stadt Hohenems wurde als zuständige Baubehörde empfohlen, künftig bei Vorliegen von widersprechenden Sachverständigengutachten ein drittes unabhängiges Gutachten einzuholen und bei Rechtsunsicherheiten die zuständige Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung zu befragen. Der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn wurde empfohlen, aufsichtsbehördliche Prüfungen in einer angemessenen Zeit, längstens aber binnen drei Monaten zu beurteilen. Darüber wurde bereits im Jahresbericht von 2017 zu LVAV-10/AuBe-408/2017 und LVAV-13/AnVe-16/2017 berichtet. Gegen die Entscheidung des LVwG erhob die Nachbarin Revision an den VwGH und VfGH. Der VfGH hob die Landesgrünzonenverordnung der Vorarlberger Landesregierung sowie den Flächenwidmungsplan der Stadt Hohenems mit Entscheidung vom 24.09.2018, V 36-37/2018, soweit sie sich auf das Grundstück Nr. 2369/16, KG 92004 beziehen, auf, da die Widmungsgrenzen nur durch einen Strich und damit zu ungenau in den Unterlagen festgehalten wurden. Anlässlich dieser Entscheidung wurde auch die Entscheidung des LVwG aufgehoben. Das LVwG bestätigte nun den Baubescheid, da durch die Aufhebung des Flächenwidmungsplanes, nach der Theorie des „weißen Fleckes“, auch keine Einschränkungen durch eine bestimmte Widmung entgegenstehen. Nach dieser Theorie sind bis zur Erlassung eines neuen Flächenwidmungsplanes alle Maßnahmen möglich. Die Entscheidung des VfGH wurde von der Stadt Hohenems zum Anlass genommen, das raumplanerische Entwicklungskonzept zu überarbeiten. Auch vom Projektwerber wurde das Löschkonzept überarbeitet. Das neue Projekt kommt ohne Feuerwehrezufahrt aus. Daher können die Außenanlagen nun entsprechend begrünt werden. Auch wird die Stadt die bestehende Widmung von Betriebsgebiet II auf Betriebsgebiet I zurücknehmen um auch für die Zukunft mögliche erhebliche Lärmemissionen zu verhindern. Da die Theorie des „weißen Fleckes“ bis zur Erlassung eines neuen Flächenwidmungsplanes Baumaßnahmen (im Rahmen des Baugesetzes) ohne weitere Beschränkungen ermöglicht wurde angeregt

das Raumplanungsgesetz – nach dem Vorbild anderer Bundesländer – zu ändern. Für den Fall der Aufhebung einer Flächenwidmung durch den Verfassungsgerichtshof soll eine gesetzliche Bausperre eintreten. Gleichzeitig wurde angeregt den Katalog der Nachbarrechte gemäß § 26 BauG bezüglich der Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan zu erweitern (siehe auch Punkt 3 Anregung an die Gesetzgebung).

Raumplanungsgesetz

2.2

Im Bereich Raumplanung ist – mit 72 Fällen gegenüber dem Vorjahr mit 64 Fällen – ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Meist betrafen die Fälle Umwidmungen von Liegenschaften, Umlegungsverfahren sowie die Betriebsnotwendigkeit einer Bauführung auf landwirtschaftlichen Flächen.

LVAV-12/aMP-27/2017

Gemeinde Bürserberg, Bebauungsplan für „Tschengla Halda“

Investoren planten in der Gemeinde Bürserberg im Gebiet Tschengla-Halda zwei terrassenförmige Ferienhauseanlagen zu errichten. Da die Ferienhauseanlagen aufgrund der Größe und der Baunutzzahl (Bebaudichte) erheblich vom bestehenden Teilbebauungsplan „Ferienwohngebiet Tschengla-Halda“ abwichen, beantragten die Bauherren eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 35 RPG. Obwohl beide Projekte hinsichtlich des Grundrisses, der Größe, Traufhöhe, Geschossanzahl sowie Dachform erheblich von den Vorgaben des Teilbebauungsplanes abwichen, wurde in der Sitzung vom 22.03.2017 von der Gemeinde Bürserberg die beantragte Ausnahmegenehmigung erteilt. Offenbar erkannte die Gemeindevertretung nach der Beschlussfassung, dass eine solche Genehmigung es erforderlich macht, dass sich auch ein Gutachter mit den raumplanerischen Fragen beschäftigt und eine objektivierte Entscheidungsgrundlage schafft. In der GV-Sitzung vom 02.08.2017 wurde eine Stellungnahme eines Sachverständigen für Hochbau und Architektur (jedoch nicht für Raumplanungswe-

sen) vorgelegt. Nach Kenntnisnahme dieser Stellungnahme bekräftigte die Gemeindevertretung ihre Beschlüsse vom 22.03.2017 durch neuerlichen Beschluss einstimmig. Nach der Intervention einiger Gemeindeglieder teilte der Landesvolksanwalt mit Schreiben vom 11.12.2017 der Gemeinde mit, dass gegen diese Beschlüsse weiter erhebliche rechtliche Bedenken bestehen, da eine Entscheidung gem § 35 Abs 4 RPG besondere Fachkenntnisse aus dem Gebiet der Raumplanung voraussetzt, aber ein solches Gutachten im Verfahren nicht eingeholt wurde. Nach mehrfacher Urgenz wurde vom Rechtsvertreter der Gemeinde Bürserberg mitgeteilt, dass der Bauantrag zwischenzeitlich vom Bauwerber zurückgezogen wurde. Im Juni 2018 wurde die Änderung des Teilbebauungsplanes „Tschengla Halda“ auf der Homepage kundgemacht und ein Erläuterungsbericht beigelegt. Der Landesvolksanwalt machte die Gemeinde Bürserberg darauf aufmerksam, dass der vorgelegte Bebauungsplan dem von der Gemeindevertretung am 06.06.2008 beschlossenen räumlichen Entwicklungskonzept (REK) widerspricht. Im REK wird der hohe Anteil an Ferien- und Zweitwohnungen betont und angeführt, dass das derzeitige Ausmaß an genehmigten Ferienwohnungen aus raumordnungsfachlicher Sicht problematisch sei. Als Maßnahme der zukünftigen Siedlungsentwicklung wurde empfohlen, die bestehenden Widmungen für Ferienwohnungen zu beschränken bzw zurückzunehmen. Der Teilbebauungsplan „Tschengla Halda“ gilt für eine Fläche von 3.500 m² und umfasst jenes Gebiet auf dem zwei Ferienwohnanlagen geplant sind. Zwei der sechs Grundstückseigentümer sprachen sich gegen diesen Teilbebauungsplan aus. Zwar sieht auch der bestehende Bebauungsplan die Möglichkeit einer Errichtung von Ferienwohnungen vor. Durch den neuen Bebauungsplan hingegen wurde die Verbauungsdichte um mehr als die Hälfte erhöht. Außerdem wurden Abweichungen bezüglich Bauform, Grundriss, Traufhöhe, Geschoszahl sowie Vorschreibung eines Flachdaches vom bestehenden Bebauungsplan festgelegt. Im Erläuterungsbericht

wird dazu lediglich ausgeführt, dass in diesem Bereich aufgrund der guten Erschließungssituation der Topographie (Hanglage) und des Sichtschutzes durch einen hochstämmigen Wald, eine maßvolle bauliche Verdichtung vertretbar sei. Seitens der Gemeinde war aber bisher eine Rodung dieser Fläche vorgesehen (was auch den Grundstückseigentümern im Zuge eines Grundstückstausches sogar zugesichert wurde). Eine Interessensabwägung hinsichtlich der öffentlichen Interessen, die im REK 2008 festgehalten wurde, nämlich dass das Überhandnehmen von Ferienwohnungen anzuhalten ist, wurde nicht vorgenommen. Der Teilbebauungsplan erweckt den Anschein, als ob er lediglich den Zweck verfolgt, die gescheiterte Ausnahmebewilligung zu umgehen und den Bauwerbern die Bauvorhaben dennoch zu ermöglichen. Nachdem der Bebauungsplan auch vom Amt der Vorarlberger Landesregierung im Dezember 2018 genehmigt wurde, wurde dieser im Jänner 2019 kundgemacht und in Kraft gesetzt. Derzeit wird eine Anfechtung des Teilbebauungsplanes durch den Landesvolksanwalt beim Verfassungsgerichtshof geprüft.

Campingplatzgesetz

2.3

LVAV-12/aMP-13/2017

Musikveranstaltungen Rohrspitz Yachting Salzmann GmbH; Verordnung über das Naturschutzgebiet Rheindelta in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee

Eine proaktive Plattform hat sich vor einiger Zeit wegen Musikveranstaltungen am Campingplatz Rohrspitz in Fußach an den Landesvolksanwalt gewandt und vorgebracht, dass auf der Terrasse des Seerestaurants am Rohrspitz (im Natura 2000 Gebiet und im Naturschutzgebiet Rheindelta) über Jahre hinweg in den Sommermonaten einmal wöchentlich Livemusik mit Verstärkung, zum Teil bis nach Mitternacht, stattgefunden hat. Mit Hinweis auf ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts wurden Bedenken bezüglich des Naturschutzes, Natura 2000 etc. geäußert. Dies müsse von der Behörde von Amts wegen

Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

wahrgenommen und gegebenenfalls in einem Naturschutzverfahren überprüft werden. Bisher hat die Bezirkshauptmannschaft Bregenz jedoch kein Naturschutzverfahren durchgeführt. Die Beschwerdeführer ersuchten deshalb den Landesvolksanwalt um entsprechende Prüfung. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 06.07.1965 wurde dem Betreiber des Seerestaurants die landschaftsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Errichtung eines Seerestaurants und einer Klobaracke unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen erteilt. Mit Bescheid vom 07.07.1965 erteilte die Bezirkshauptmannschaft Bregenz dem Betreiber ebenfalls unter Auflagen und Bedingungen die landschaftsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes am Rohrspitz in Fußach. Die landschaftsschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung des Campingplatzes auf Teilen des Grundstückes wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 10.04.1978 ebenfalls unter Bedingungen und Auflagen erteilt. Im Jahr 1976 wurden mit der Erlassung der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet Rheindelta in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee (im Folgenden: Naturschutzverordnung Rheindelta) einige Verbote aufgestellt, darunter die Errichtung oder Änderung von Bauwerken im Naturschutzgebiet bzw. von Zelt- und Lagerplätzen sowie die Aufstellung von Wohnwagen. Auch die Störung des Naturgenusses durch unnötige Lärmerzeugung wurde durch die Naturschutzverordnung Rheindelta verboten, sowie die Durchführung von Veranstaltungen die erhebliche Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt mit sich bringen. Die Volksanwaltschaft in Wien hat den Fall im Jahr 2011 geprüft und festgestellt, dass eine gewerbebehördliche Bewilligung nicht vorliegt, eine solche jedoch notwendig ist. Musikdarbietungen sind nicht typischerweise mit einem Restaurantbetrieb verbunden. Diese Ansicht hat auch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend geteilt. Daraufhin wurde 2015 eine gewerbe-

behördliche Bewilligung für Musikveranstaltungen an zehn Abenden erlassen. Der Landesvolksanwalt ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Bregenz zum Beschwerdevorbringen, dass Musikveranstaltungen ohne Bewilligung durchgeführt würden, um Stellungnahme. Im Weiteren um Darlegung, inwiefern die Durchführung von Musikveranstaltungen im Bereich des See- und Campingrestaurants im bewilligten Verwendungszweck des Campingplatzes Deckung finden soll. Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz ist der Ansicht, dass von der betriebsanlagenrechtlichen Genehmigung des See- und Campingrestaurants aus dem Jahr 1985 auch die Musikdarbietungen auf der Terrasse umfasst sind. Dem gewerberechtlichen Bescheid können keine Einschränkungen hinsichtlich Musikdarbietungen entnommen werden. Des Weiteren sei davon auszugehen, dass das See- und Campingrestaurant sowie der Campingplatz bereits vor Inkrafttreten der naturschutzrechtlichen Normen in den 70er Jahren als eine organisatorische und wirtschaftliche Einheit anzusehen waren, welche originär der Versorgung der Freizeit- und Urlaubsgestaltung der Campinggäste diene. Die verfahrensgegenständlichen Musikveranstaltungen würden bereits seit Bestehen des See- und Campingrestaurants regelmäßig für Campinggäste, aber auch für andere Besucher stattfinden. In den erwähnten Genehmigungsbescheiden seien keine Bedingungen bzw. Auflagen hinsichtlich des Ausmaßes der Durchführung von Musikdarbietungen aufgenommen worden und ist allgemein bekannt, dass Campingplätze seit jeher mit einer unterschiedlich breit gefächerten Angebotspalette ausgestattet sind und deren Betreiber nicht selten auch Gästeunterhaltungen zur Urlaubsgestaltung anbieten. Nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft hatten alle Ausnahmen der Naturschutzverordnung Rheindelta das Ziel, die bisherige Nutzung des damals erklärten Naturschutzgebietes im Hinblick auf Land- und Forstwirtschaft, Nutzung und Befahrung von Wegen etc. und auch den Betrieb genehmigter Campingplätze weiterhin in dieser Form zu ermöglichen,

ohne dass Ausnahmegenehmigungen notwendig sind. Somit sei der tatsächlich ausgeübte Betrieb des Campingplatzes und des Restaurants, und nicht der typische Betrieb eines Campingplatzes oder Restaurants, als wirtschaftliche Einheit aufgrund des fiktiven Genehmigungskonsenses im Sinne des § 3 Abs 3 lit n der Naturschutzverordnung Rheindelta legitimiert. Ob nun solche Musikveranstaltungen in der durchgeführten Frequenz und Ausgestaltung typisch für einen Campingplatz- oder Restaurantbetrieb sind, ist daher aus der Sicht der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nicht zu hinterfragen, sondern nur ob diese tatsächlich so abgehalten wurden. In weiterer Folge wurde das Amt der Vorarlberger Landesregierung befasst, ob der Verordnungsakt zur Naturschutzverordnung Rheindelta Hinweise darauf enthält, dass der Campingplatz (und das Restaurant) in seiner damals tatsächlich betriebenen Form mit den durchgeführten Musikveranstaltungen ohne naturschutzrechtliche Bewilligung so weiterbetrieben werden durfte oder ob der Verordnungsakt keine Anhaltspunkte dafür liefert, dass neben dem reinen Betrieb des Campingplatzes auch Musikveranstaltungen als von der Genehmigung mitumfasst gelten sollten. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung vertritt in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass die Veranstaltung - ebenso wie die in weiterer Folge jahrelang durchgeführten Musikabende - nicht als bewilligungspflichtig anzusehen sind, da es sich dabei um keine Open-Air Veranstaltungen im herkömmlichen Sinn handle. Nach Ansicht des Landesvolksanwalts finden sich in den Bescheiden keine Hinweise darauf, dass die Durchführung diverser Musikveranstaltungen oder Gästeunterhaltungen beabsichtigt gewesen wäre oder von der landschaftsschutzrechtlichen Bewilligung zum Betrieb eines Campingplatzes aus dem Jahr 1965 bzw. der Bewilligung zur Erweiterung des Campingplatzes vom 10.04.1978 umfasst wären. Dass keine Auflagen zum Verbot oder zur Beschränkung von Musikbeschallungen angeführt wurden, ist gleichzeitig auch ein Hinweis darauf, dass eben solche Veranstal-

tungen im Bewilligungsverfahren auch nicht thematisiert wurden und nicht vom Betrieb des genehmigten Campingplatzes umfasst sind. Es wird davon ausgegangen, dass rein die Errichtung und der tatsächlich genehmigte Betrieb des Campingplatzes, wie sich dies im Bescheid darstellt, von der Genehmigungsfiktion des § 3 Abs 3 lit n Naturschutzverordnung Rheindelta erfasst sind. Dass die Genehmigung eines Campingplatzes auch die Durchführung von Live-Musikveranstaltungen zur Unterhaltung von Gästen beinhalten soll, wird nach wie vor sehr kritisch gesehen, zumal selbige vor allem auf der Terrasse des Restaurants und nicht direkt auf dem Campingplatzgelände stattfinden. Den Erläuterungen des Campingplatzgesetzes kann entnommen werden, dass beim Camping der Naturgenuss und die Erholung im Vordergrund stehen. Auch im gewerberechtlichen Verfahren sind Livemusikveranstaltungen nicht typischerweise von einem Restaurantbetrieb umfasst, weshalb der Betrieb eines Campingplatzes ebenso keine Musikveranstaltungen mitumfasst. Darüber hinaus wäre zu bedenken, dass sich innerhalb der letzten Jahrzehnte die Anforderungen und Rahmenbedingungen für Musikveranstaltungen - vor allem im Hinblick auf die Lautstärke (technisch verstärkte Unterstützung) und die damit verbundenen Lärmimmissionen - wesentlich geändert haben. Daher sind im Sinne einer zeitgemäßen Rechtsauslegung reglementierte Voraussetzungen bzw. Vorkehrungen für eben solche Musikveranstaltungen in Rohrspitz in Fußach zu schaffen. Dies wäre durch eine gesonderte naturschutzrechtliche Bewilligung (samt Auflagen) möglich. Es wurde daher empfohlen, dass bei derartigen Musikveranstaltungen in Rohrspitz in Fußach hinkünftig eine Aufforderung an den Campingplatzbetreiber mit dem Ersuchen um entsprechende Antragstellung ergeht. Somit könnten eben solche Musikveranstaltungen einem ordentlichen Genehmigungsverfahren unterzogen, allfällige Rechtsunsicherheiten bereinigt und allen Bürger_innen ein kontinuierliches sowie transparentes Genehmigungserfahren ermöglicht werden.

Natur- und Landschaftsbild

2.4

LVAV – 12/aMP-2/2018

Vorarbeiten für geplanten Speichersee im Montafon

Aus den Medien wurde bekannt, dass die Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH bereits im Sommer 2016 Leitungen für den geplanten Speichersee verlegte, ohne dazu die Bewilligung der Behörde abzuwarten. Da im Zuge der öffentlichen Diskussion auch die Vermutung geäußert wurde, die Bezirkshauptmannschaft habe eventuell trotz Kenntnis dieses Umstandes kein Strafverfahren gegen den Bauwerber eingeleitet und dadurch allenfalls Amtsmissbrauch begangen, wurde ein amtswegiges Prüfungsverfahren eingeleitet. Im Zuge der Akteneinsicht konnte festgestellt werden, dass in einem Baubericht der ökologischen Bauaufsicht angeführt ist, dass Bauarbeiten bereits im Jahre 2016 durchgeführt wurden. Daraufhin wurde die Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen, ob die im Baubericht angeführten Arbeiten auch die nicht bewilligten Leitungen betrafen. Falls ja wurde um Begründung ersucht, weshalb nicht schon aufgrund des Bauberichtes vom 27.06.2017 ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde. Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz führt in ihrer Anfragebeantwortung aus, dass zum Zeitpunkt des Einlangens der Bauberichte ein noch relativ unerfahrener Sachbearbeiter zuständig war. Der Prüfbericht enthielt keine inhaltlichen/materiellen Beanstandungen. Da von der Bauaufsicht auch nicht auf Probleme mit der Rechtskraft der Bewilligung hingewiesen wurde, blieb diese Problematik unbemerkt. Aufgrund der ausführlichen Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft konnten keine Anhaltspunkte für einen wissentlichen Befugnismissbrauch gefunden werden. Um zukünftig solche Fehler zu vermeiden wurde empfohlen die ökologische Bauaufsicht künftig darauf hinzuweisen, dass jeder Verdacht auf eine nicht bescheidkonforme Ausführung ausdrücklich im Bericht anzunehmen bzw. hervorzuheben ist. Von den Geschäftsführern der Silvretta Montafon

Bergbahnen GmbH war aufgrund der medialen Berichterstattung eine Selbstanzeige gemacht worden. Sie wurden wegen Vergehen nach dem Gesetz über Naturschutz- und Landschaftsentwicklung und Vergehen nach dem Wasserrechtsgesetz bestraft.

LVAV-12/aMP-4/2018)

Missstandsfeststellung Ragazer Blanken; Nichteinhaltung einer Auflage im Bescheid zur Zusammenlegung des Skigebiets Mellau/Damüls

Eine Interessensvereinigung wandte sich Anfang 2018 mit einer Beschwerde wegen der Nichteinhaltung einer Bescheidaufgabe durch die Bergbahnen Mellau GmbH & Co KG und die Damülser Seilbahnen GmbH & Co KG im Zusammenhang mit der Bewilligung der Erweiterung des Skigebiets Mellau/Damüls an den Landesvolksanwalt. Im Jahr 2006 genehmigte die Bezirkshauptmannschaft Bregenz die Erweiterung und Zusammenlegung des Skigebiets. Die Erweiterung war von Anfang an bei Naturschützern umstritten und der Sachverständige für Naturschutz gab eine klar negative Stellungnahme ab. Schlussendlich wurde das Projekt nach einer Abwägung, die zugunsten der Wirtschaft und des Tourismus ausfiel, genehmigt. Im Bescheid wurden Auflagen zum Schutz der Interessen von Natur und Landschaft aufgenommen, darunter Auflage Nr. 18, die folgendermaßen lautet: „Im Bereich der Bergstation der 6er-Sesselbahn „Ragaz“ ist durch geeignete Absperungen und Hinweise sicherzustellen, dass ein Abfahren außerhalb der bewilligten Piste, zB nach Laterns bzw. in Richtung Mellental, nicht möglich ist.“ Von der Bergstation der 6er-Sesselbahn Ragaz führen die Pisten Nr. 15 (Abfahrt Ragaz) und Nr. 16 (Hochblanken) zur Talstation der 6er-Sesselbahn Ragaz. Weiters führt von der Bergstation der 6er-Sesselbahn Ragaz die Skiroute Nr. 8 (Sünserjoch) vorerst in westliche Richtung, trifft dann auf die Skiroute Nr. 3 (Sunnegg Nord) und führt schließlich zur Talstation der 6er-Sesselbahn Sunnegg. Die Skiroute Nr. 8, Sünserjoch, war zum Zeitpunkt der Planung der Erweiterung des Skigebietes noch nicht geplant und scheint

auch in den früheren Pistenplänen, zumindest im Pistenplan vor Ort 2014 und in den Faltprospekten 2011/12 und 2013/14, noch nicht auf. Die Skiroute ist regelmäßig präpariert und je nach Stelle zwischen ca. sechs und 30 m breit. Zudem wird regelmäßig von Variantenfahrern der gesamte Talkessel zwischen bzw. unterhalb der Bergstation Ragaz und dem Sünser Joch ohne Rücksicht auf Bewuchs und Lebensräume von Wildtieren befahren. Die Auflage ist unmissverständlich: Die Bergbahnen Mellau GmbH & Co KG und die Damülser Seilbahnen GmbH & Co KG als Bescheidadressaten haben sicherzustellen, dass im Bereich der Bergstation der 6er-Sesselbahn „Ragaz“ nur auf der bewilligten Piste abgefahren werden kann, das heißt auf den bewilligten Pisten Nr. 15 und 16. Der Einschub „zB nach Laterns bzw. in Richtung Mellental“ ist an und für sich überflüssig und nur beispielhaft. Es wird angenommen, dass diese Gebiete aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit explizit angeführt wurden. Das Ausweisen und Präparieren von Skirouten im Bereich der Bergstation Ragaz ist somit aufgrund der Auflage nicht zulässig, da die Bescheidadressaten sicherzustellen haben, dass außer auf den bewilligten Pisten nicht abgefahren werden kann. Eine komplette Absperrung und damit eine garantierte Unterbindung des Abfahrens außerhalb der bewilligten Piste wird in der Realität nie gänzlich möglich sein, da es immer Schneesportler gibt bzw. geben wird, die Verbote nicht einhalten und zwischen Absperrungen hindurchfahren. Es widerspricht jedoch der Auflage, bewusst eine Möglichkeit zu schaffen – durch eine Skiroute, die sogar noch präpariert wird – um das Abfahren außerhalb der bewilligten Pisten zu ermöglichen. Genau dies haben jedoch die Bergbahnen Mellau GmbH & Co KG und die Damülser Seilbahnen GmbH & Co KG gemacht, was von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz toleriert wird. Im Juni 2018 wurde somit ein Missstand festgestellt und diverse Empfehlungen, darunter die Skiliftbetreiber auf die korrekte Auslegung der Auflage und die Einhaltung der Auflage in der kommenden Wintersaison 2018/19 zu kontrollieren, ausgesprochen. Das entspre-

chende Schreiben des Landesvolksanwaltes wurde von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz dem Geschäftsführer der Damülser Seilbahnen GmbH & Co KG zur Kenntnis gebracht. In einem Gespräch zwischen der Bezirkshauptmannschaft und dem Geschäftsführer der Damülser Seilbahnen GmbH & Co KG sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Damüls wurde die Rechtsansicht des Landesvolksanwaltes in Bezug auf die Auslegung der Auflage 18 und die Empfehlungsinhalte ausführlich und im Detail erläutert. Es wurde vereinbart, dass die jeweiligen zuständigen Gremien mit der Rechtsansicht und den Empfehlungen des Landesvolksanwaltes befasst werden sollen, was urlaubsbedingt im Hochsommer 2018 noch nicht möglich war. Der Geschäftsführer der Skiliftgesellschaften und der Bürgermeister haben auch darauf hingewiesen, dass die Umsetzung eines Großteils der Maßnahmen in den Empfehlungen erst in der Wintersaison möglich sein wird. Im Februar 2019 wurde die Bezirkshauptmannschaft Bregenz vonseiten des Landesvolksanwaltes darauf aufmerksam gemacht, dass die Skiroute Nr. 8 Sünserjoch von der Bergstation Ragaz ausgehend, nach wie vor ausgeschildert sowie auf der Homepage des Skigebietes Damüls-Mellau auf der interaktiven Karte angeführt wird. In diesem Zusammenhang wurde der unmissverständliche Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in Erinnerung gerufen, der dazu auffordert, nur auf den bewilligten Pisten abzufahren. Da die Skiroute Nr. 8 Sünserjoch trotz der Auflage geöffnet ist, fällt es in den Verantwortungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um für rechtskonforme Verhältnisse zu sorgen. Darüber hinaus ist die Offenhaltung der Skiroute Nr. 8 Sünserjoch jedenfalls als eine Verwaltungsübertretung zu werten. Erst nach weiteren Urgezen fand Ende Februar 2019 im Skigebiet ein Lokalaugenschein durch Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft statt. Aufgrund der Ergebnisse dieser Vor-Ort-Überprüfung wurde ein Strafantrag gestellt und die Androhung der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes gemäß § 41 Ge-

setz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung verfügt. Auch wenn erst am Ende der Skisaison Maßnahmen gesetzt wurden, wurde damit formell den Empfehlungen des Landesvolksanwaltes entsprochen.

Straßen- und Straßenverkehrsrecht

2.5

Im Berichtszeitraum betrafen 15 Fälle das Straßengesetz des Landes und die Straßenverkehrsordnung. Die häufigsten Anfragen betrafen Verkehrsregelungen bzw. -beschränkungen sowie Straßenerhaltungen.

LVAV-11/bMP-52/2017

Misstandsfeststellung hinsichtlich der Verordnung eines Fahrverbots auf einer Gemeindestraße

Eine Bürgerin wandte sich wegen eines aufrechten Fahrverbotes einer alten Gemeindestraße an den Landesvolksanwalt. In den 1970er Jahren wurde über die ins Treffen geführte alte Gemeindestraße zum Schutz der Natur und Umwelt ein Fahrverbot erlassen, wobei Anrainer und Grundstücksbesitzer bzw. Bewirtschafter vom Fahrverbot ausgenommen waren. Die Mutter von drei kleinen Kindern bewohnt seit ca. zehn Jahren einen stillgelegten Bahnhof in einer kleinen entlegenen Gemeinde in Vorarlberg. Das Grundstück der Bürgerin ist zwar über eine Landstraße erreichbar, jedoch ist es in der Vergangenheit schon des Öfteren vorgekommen, dass aufgrund von Rutschungen, Verkläusungen oder umgestürzten Bäumen diese Landstraße gesperrt war. Alternativ dazu könnte das Grundstück ebenso über die alte Gemeindestraße erreicht werden. Da das Grundstück der Beschwerdeführerin nicht unmittelbar an der alten Gemeindestraße liegt, ist sie (laut Ansicht der Gemeinde) vom Anrainerbegriff ausgenommen und daher grundsätzlich nicht befugt die alte Gemeindestraße zu befahren. Die Beschwerdeführerin hat die betreffende Gemeinde ersucht, in Notfällen, wenn die Landstraße aufgrund von Elementarereignissen unbefahrbar ist, über die alte Gemeindestraße

ausweichen zu dürfen und daraufhin wurde ihr für beide Absperrschranken ein Schlüssel überlassen. Die Beschwerdeführerin bzw. ihr Ehegatte betreiben seit Jahren ein Outdoor-Unternehmen, dafür sind Zu- und Abfahrten der Gäste auch über die alte Gemeindestraße erforderlich. Dies wurde vonseiten der Gemeinde auch akzeptiert. Als im Frühjahr 2017 die Schlösser der Absperrschranken ausgetauscht wurden, wurden ihr jedoch keine neuen Schlüssel mehr ausgefolgt. Vonseiten der Gemeinde wurde dieses Vorgehen damit begründet, dass die Gemeinde ganz generell mit der Vergabe von Schlüsseln schlechte Erfahrungen gemacht habe. In diesem Zusammenhang wurde der Beschwerdeführerin und ihrer Familie außerdem vorgeworfen, die Schranke mehrmals nicht ordnungsgemäß geschlossen sowie den Schlüssel unbefugt an Dritte weitergegeben zu haben. Die Beschwerdeführerin hat sich in dieser Angelegenheit bereits mehrfach an die Gemeinde gewandt und um neue Schlüssel für beide Absperrschranken gebeten, zumal sämtlichen Anrainern und Bewirtschaftern neue Schlüssel ausgehändigt worden seien. Der Beschwerdeführerin selbst wurde hingegen „nur“ angeboten, in dringenden Fällen die Gemeinde bzw. die Anrainer anzurufen, um einen Schlüssel bzw. die Öffnung der alten Gemeindestraße zu ersuchen – dies hat bisweilen jedoch nicht reibungslos funktioniert. Im Zuge mehrerer Anfragen wurde die betreffende Gemeinde ersucht, den damaligen Verordnungsakt bezüglich des Fahrverbots zu übermitteln. Da keinerlei Aufzeichnungen, insbesondere der Verordnungsakt vorgelegt wurden, ist davon auszugehen, dass vor der Erlassung des Fahrverbots weder das vorgesehene Ermittlungsverfahren noch eine Interessensabwägung durchgeführt worden sind. Neben den Interessen der landwirtschaftlichen Betreiber an der alten Gemeindestraße wäre aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes auch die derzeitige Situation der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen. Insbesondere müssten die Nachteile, die sich aus dem Fahrverbot für die Beschwerdeführerin, ihrer Familie und das Unternehmen ergeben sowie deren In-

teresse, die alte Gemeindestraße auch in einem Notfall nutzen zu können entsprechend berücksichtigt werden. Daher wurde ein Missstand festgestellt und der Gemeinde daher empfohlen, die Verordnung neu zu erlassen und das vorgesehene Ermittlungsverfahren sowie eine entsprechende Interessensabwägung durchzuführen. Inzwischen wurde ein entsprechendes Verfahren durch die Gemeinde eingeleitet.

Mindestsicherung, soziale Unterstützung

2.6

Ein großer Anteil aller Beratungs- und Prüfungsverfahren betrafen die Gewährung von Mindestsicherung. Bei den meisten Fällen stand die Ablehnung oder Reduzierung der Mindestsicherung und der Einsatz der eigenen Mittel oder Kräfte im Vordergrund. Weiters erfolgten Auskunft und Beratung im Zusammenhang mit der Abschaffung des Pflegeregresses. Zwei Anfragen gab es zum Heizkostenzuschuss. Größtenteils erkundigten sich die Betroffenen selbst, lediglich in zwei Fällen wurden die Anliegen von Sozialarbeiterinnen und in einem Fall von einem Familienangehörigen vorgebracht.

Abschaffung des Pflegeregresses (Vermögensregress) in der Mindestsicherung

Aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 303 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ist ein Zugriff auf das Vermögen in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen sowie Geschenknehmer_innen im Rahmen der Sozialhilfe und zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig. Diese Verfassungsbestimmung trat gem § 707 a ASVG mit 1.1.2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden und laufende Verfahren sind einzustellen. Soweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz veröffentlichte dazu die Erläuterungen „FAQs zum Entfall des Pflegegeldes“. Darin wird ausgeführt,

was unter stationären Pflegeeinrichtungen zu verstehen ist: „Der Begriff Pflege ist im Pflegegeldrecht definiert und umfasst Betreuungs- und Hilfeleistungen. Stationär bedeutet jedenfalls eine Unterbringung während des Tages und der Nacht sowie einen Anspruch des Betroffenen auf Pflegegeld wegen Abdeckung der Pflegekosten. Die Abdeckung dieser Betreuungs- und Hilfeleistungen kann auch in einer Einrichtung nur erfolgen, die als „Behinderteneinrichtung“ bezeichnet ist. [...] Das Sozialministerium geht daher aus, dass auch stationäre Einrichtungen die primär der Betreuung von Menschen mit Behinderungen dienen von den Bestimmungen über das Verbot des Pflegeregresses umfasst sind und diese Bestimmungen analog zur Anwendung zu bringen sind. Das gilt auch für alternative Wohnformen (zB Wohngemeinschaften) mit zumindest nachts bestehender Rufbereitschaft.“ Mit LGBL Nr 105/2017 wurde die Mindestsicherungsverordnung entsprechend novelliert. Gem § 9 Abs 1 Zif c sind in stationären Pflegeeinrichtungen [Anmerkung: nur mehr] die Einkünfte der hilfsbedürftigen Person und die ihr zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter zu berücksichtigen [Anmerkung: und das Vermögen außer Ansatz zu lassen]. Mit LGBL Nr. 17/2018 wurde auch das Vorarlberger Mindestgesetz novelliert. In § 8 Abs 3 wurde folgender Satz eingefügt „Bei Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, ist das Vermögen überhaupt nicht zu berücksichtigen.“ Trotz dieser gesetzlichen Klarstellung wurden einige Rechtsfragen erst durch die Rechtsprechung gelöst, andere scheinen ungelöst.

Entrichtung von Schenkungszinsen gem § 947 ABGB

Das LVwG hat Anfang des Jahres festgestellt, dass die Geltendmachung von Forderungen gem § 947 ABGB einen unzulässigen Eingriff in das Vermögen des Geschenknehmers darstellt. Daher ist in der stationären Pflege der Geschenkkostenersatz ab dem 1.1.2018 grundsätzlich unzulässig. Die Entscheidung wurde von der Vorarlberger Landesregierung anerkannt.

Wohngemeinschaften

Wie bereits ausgeführt, geht das Sozialministerium davon aus, dass die Abschaffung des Vermögensregresses auch für alternative Wohnformen (zB Wohngemeinschaften) mit zumindest nachts bestehender Rufbereitschaft besteht. Trotz dieser klaren Rechtsmeinung wurde in einem Mindestsicherungsverfahren die Mindestsicherung in einer Seniorenwohngemeinschaft, in die nur Personen mit einer Pflegestufe von 1-3 nach dem Bundespflegegeldgesetz aufgenommen werden abgelehnt, obwohl in der Einrichtung tagsüber zwei Pflegekräfte anwesend sind und in der Nacht eine Rufbereitschaft für eine diplomierte Pflegekraft besteht. Mit Entscheidung des LVwG, AZ: 340-23/218-R3, wurde die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft aufgehoben und zu Recht erkannt, dass für die Wohngemeinschaft ebenfalls das Verbot des Pflegeregresses gilt. Die Vorarlberger Landesregierung hat die Entscheidung des LVwG nicht akzeptiert und sich an den VwGH gewandt. Die endgültige Entscheidung ist noch nicht ergangen.

Mindestsicherungsanträge; Sammeln von Daten

Die Finanzierung der Unterkunfts- und Verpflegungskosten in Alten- und Pflegeheimen bei unzureichendem Einkommen und Vermögen erfolgt über die Mindestsicherung. Bei den Mindestsicherungsanträgen wird nicht unterschieden, ob die beantragten Leistungen vom Verbot des Pflegeregresses (Vermögensregresses) umfasst sind. Alle Anträge in den Mindestsicherungsverfahren sind gleich. Es werden umfangreiche Auskünfte über Einkünfte und Vermögen verlangt. In Fällen, in denen das Verbot des Vermögensregresses gilt, ist nach Ansicht des Landesvolksanwaltes die Bekanntgabe des aktuellen Vermögens nicht notwendig, um den „maßgeblichen Sachverhalt“ § 38 Abs 3 und Abs 4 Mindestsicherungsgesetz zu ermitteln, da der Zugriff auf das Vermögen gem § 8 Abs 3 Mindestsicherungsgesetz iVm § 9 Abs 1 Zif c Mindestsicherungsverordnung ausgeschlossen ist. Ebenso wenig ist die Vorlage von Kontoaus-

zügen für Sparbücher oder Bausparer erforderlich. Auch § 42 Mindestsicherungsgesetz stellt für das Sammeln von Daten keine geeignete gesetzliche Grundlage dar, da Angaben über die Höhe des Vermögens keine in den persönlichen Umständen gelegenen Tatsachen sind, die für den Vollzug notwendig sind. Das Sammeln von Vermögensdaten widerspricht Art. 6 Datenschutzgrundverordnung, welcher normiert, dass die Verarbeitung nur rechtmäßig ist, wenn ein Erlaubnisvorbehalt vorliegt. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung wurde mit dieser Rechtsmeinung konfrontiert. Hierzu führte das Amt der Vorarlberger Landesregierung aus, dass hilfsbedürftige Personen zur Abdeckung der Pflegeheimkosten weiterhin ihr Einkommen einzusetzen haben. Unter dem Begriff Einkommen sind laufende, aber nicht auch unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld zu verstehen. Dazu zählen auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung etc. Es sei daher unerlässlich, dass hilfsbedürftige Personen ihre aktuellen Vermögensstände (Barvermögen, Sparvermögen, Wertpapiere, Kontoauszug für jedes Konto etc.) bekanntgeben und entsprechende Nachweise vorlegen. Auch in dieser Frage scheint die Klärung im Wege der Verwaltungsgerichte notwendig.

Geltendmachung von Mindestsicherungsforderungen im Verlassenschaftsverfahren

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Mindestsicherungsforderungen in einem Verlassenschaftsverfahren wandte sich ein Beschwerdeführer an den Landesvolksanwalt und brachte vor, dass seine Mutter im Oktober 2017 verstorben sei. Die Bezirkshauptmannschaft meldete mit Schreiben vom 13.12.2017 Forderungen von insgesamt über EUR 5.200,00 an. Erst über Aufforderung wurden die Kosten wie folgt aufgeschlüsselt: häusliche Betreuung ca. EUR 3.500,00 und die Kosten für einen Kurzaufenthalt in einem Pflegeheim ca. EUR 1.700,00. Obwohl die oben genannte Verfassungsbestimmung des Verbotes des Pflegeregresses mit 1.1.2018 in Kraft trat, wurde die Bezirkshauptmannschaft zu-

nächst seitens der Landesregierung angehalten, die Mindestforderungen im Verlassenschaftsverfahren anzumelden, da die Auslegung der Übergangsbestimmung des § 707 Abs 2 ASVG unklar erschien. Mit 30.04.2018 entschied der OGH, dass das Verbot des Pflegeregresses auch auf Ersatzansprüche anzuwenden ist, die Gegenstand eines laufenden Verfahrens sind und sich auf Pflegeheimkosten bezieht, die vor dem 1.1.2018 entstanden sind. Trotz dieser rechtlichen Klarstellung durch den OGH wurden die Pflegeheimkosten weiter im Verlassenschaftsverfahren eingefordert. Erst im Laufe des Missstandsverfahrens des Landesvolksanwaltes informierte die Landesregierung am 12.07.2018 alle Bezirkshauptmannschaften dahingehend, dass im Rahmen von Verlassenschaftsverfahren Forderungen, die Leistungen der stationären Mindestsicherung betreffen, nicht mehr anzumelden sind. Dies gilt auch für Aufwände, die vor dem 31.12.2017 entstanden sind. Im März 2019 stellt die Vorarlberger Landesregierung – nach einer neuerlichen Anregung des Landesvolksanwaltes – im Wege eines Erlasses klar, dass das Verbot des Pflegeregresses auch in Fällen, in denen eine Person in einem Heim lebt, aber noch vor Erlassung der Entscheidung der Mindestsicherungsbehörde stirbt, gilt. Heimträger haben die Möglichkeit bei der Mindestsicherungsbehörde einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens zu stellen. Die Mindestsicherungsbehörde übernimmt dann einen großen Teil der offenen Kosten. Im Rahmen der Verlassenschaft muss nur das Einkommen für die offenen Pflegekosten eingesetzt werden.

Verkauf und Vermietung von Immobilien

Zahlreiche andere Anfragen betrafen die Frage, ob und in welcher Form Immobilien vermietet werden müssen, da es keine Verpflichtung mehr gibt, Immobilien zu verkaufen (um damit den Pflegeheimaufenthalt selber zu finanzieren). Auch wurde die Frage erörtert, ob die Miete in voller Höhe abzuführen ist oder Instandhaltungskosten für Gebäude sowie allfällige Umsatz- und Einkommenssteuern in Abzug gebracht werden können. Durch die Beratung konn-

te in den konkreten Fällen eine befriedigende Lösung gefunden werden. Durch das LVwG wurde festgestellt, dass eine Vermietung aber nicht mehr verlangt werden kann. Laufende Mieteinnahmen sind zur Bezahlung der Pflege einzusetzen, eine Verpflichtung zur Vermietung besteht aber nicht.

Abschaffung des Pflegeregresses (Vermögensregress) in der Integrationshilfe

Einige Anfragen betrafen auch das Thema Abschaffung des Pflegeregresses für Einrichtungen der Integrationshilfe. Aufgrund der Abschaffung des Vermögensregresses in der Mindestsicherung wurde zum Jahreswechsel 2017/2018 die Integrationshilfeverordnung geändert und im Wesentlichen der bisherige Inhalt der (alten) Bestimmung des Mindestsicherungsgesetzes übernommen. Damit wurde für Menschen mit Behinderungen der Vermögensregress ausdrücklich neu festgeschrieben statt ihn abzuschaffen. Das Vermögen musste (mit Ausnahme des kleinen Eigenheimes für Eltern, Partner_innen und Kinder) im Rahmen der Pflege in vollstationären Einrichtungen prinzipiell weiter eingesetzt werden. Die Geltendmachung erfolgte aber erst im Verlassenschaftsverfahren. Dies wurde vom Landesvolksanwalt mehrfach kritisiert und angeregt, diese Bestimmungen aufzuheben. Ende Juni wurde mit LGBL-Nr 32/2018 der beschränkte Vermögensersatz wieder abgeschafft und damit eine wichtige Forderung des Landesvolksanwaltes erfüllt. Allerdings wurde in den Übergangsbestimmungen normiert, dass auf alte Fälle die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Die unterschiedlichen Regelungen für Menschen mit altersbedingten bzw. früher erworbenen Behinderungen wurden damit begründet, dass die Behindertenhilfe nicht von der Abschaffung des Pflegeregresses umfasst ist (da sich die Abschaffung nur auf die Sozialhilfe beziehe). Der VfGH entschied im März 2019 zu einem Fall in Salzburg (AZ G 276/2018-27), dass das Pflegeregressverbot auch im Bereich der Behindertenhilfe gilt. Damit ist die Rechtsauffassung der Landesregierung klar widerlegt. Obwohl die Übergangsbestimmung in der Integ-

rationshilfe-Verordnung verfassungswidrig ist wurde sie nicht aufgehoben. Anhängige Verfahren wurden jedoch eingestellt.

LVAV-10/AuBe-295/2018

Hohen Kosten für Gutachten

Ein Ehepaar aus Syrien (Konventionsflüchtlinge) lebte seit fast 3 Jahren in Vorarlberg. Die Gattin hat große gesundheitliche Probleme mit dem Herzen. Die Familie wohnte bislang im 3. Obergeschoss. Daher bewarben sie sich um eine Erdgeschosswohnung und erhielten diese von der Gemeinde auch zugewiesen. Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch verlangte, bevor die Ausfallbürgerschaft übernommen werde, die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens. Das Bestätigungsschreiben der Hausärztin wurde nicht als ausreichend erachtet für die Notwendigkeit eines Wohnungswechsels. Aufgrund der nur 14-tägigen Frist der Behörde wandte sich die Frau, die kaum Deutsch versteht und nahezu Analphabetin ist, an einen Wahlarzt. Wohl wurde daraufhin von der Behörde die Übernahme der Ausfallbürgerschaft bewilligt; nicht jedoch die von ihr erst danach beantragte Übernahme der Kosten des Gutachters. Diese wurden letztlich von einer privaten Spendenorganisation übernommen. Vom Landesvolksanwalt wurde kritisiert, dass der Behörde bewusst sein hätte müssen, dass für die Erstellung eines Gutachtens prinzipiell Kosten anfallen, da von Krankenkassen nur Kosten für ärztliche Behandlungen (jedoch nicht für Behördengutachten) übernommen werden. Anlässlich des Falles konnte mit der Landesregierung aber geklärt werden, dass ähnlichen Fällen der Amtsarzt beigezogen wird um Kosten für die Antragssteller_innen bzw die öffentliche Hand zu vermeiden. Sollte dennoch ein weiteres Gutachten erforderlich sein wird die Kostentragung in Zukunft im Vorhinein geklärt. In Fällen, in denen die Antragssteller_innen Mindestsicherung beziehen, werden Gutachtenskosten von der BH übernommen. In anderen Fällen soll deutlich ausgesprochen werden, dass man sich von den Antragssteller_innen erwartet, dass diese die Gutachtenskosten selbst übernehmen.

Kinder- und Jugendhilfe

2.7

Im Vergleich zum Vorjahr (21) sanken die Anfragen zum Thema Kinder- und Jugendhilfe auf 8 Fälle. Es gab wiederum verzweigte Anfragen, wenn die Kindesabnahme drohte. Die Frage der Kindeswohlgefährdung wurde ebenfalls thematisiert sowie die Verweigerung des Kontaktrechtes von Großeltern. Auch wegen Kommunikationsproblemen mit der Behörde und der Akteneinsicht erfolgten einige Anfragen. Betreffend den Kindesunterhalt und dessen Höhe gab es zwei Anfragen.

Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe

2.8

Im Berichtszeitraum gab es einige Beratungsfälle wegen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe. So betrafen viele Anfragen die gewünschte vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit des Wohnbauförderungskredites, die Ablehnung der Wohnbeihilfe mangels Förderungswürdigkeit, Kürzung, Rückforderung und die Höhe der Wohnbeihilfe. Ein Großteil der Anfragen betraf auch die Wohnungsvergabe. In den meisten Fällen wurde die verweigerte oder verzögerte Wohnungsvergabe angesprochen.

Gemeindeverwaltung, Gemeindefaufsicht

2.9

Die Zahl der Anfragen und Beschwerden über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung ist im Berichtsjahr mit 5 Fällen gegenüber dem Vorjahr (11) etwas zurückgegangen. Die Beschwerden betrafen u.a. Anfragen zum Verkauf von Gemeindegut, zu Prüfungsausschüssen, zum Umgang mit Befangenheit etc.

Abgaben, Gebühren und Steuern

2.10

Abgabenrechtliche Vorschriften durch Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden wurden von Bürger_innen im Jahr 2018 in insgesamt 14 Fällen kriti-

siert. Die häufigsten Anfragen und Beschwerden gab es im Zusammenhang mit Kanal-, Wasser- und Abfallgebühren.

Sonstiges

2.11

LVAV-12/aMP-22/2017

Wildschäden im Mellental

Ein Eigentümer von Waldflächen, die zum Rotwildwintergatter in Mellau gehören, hat sich an den Landesvolksanwalt gewendet und vorgebracht, dass sich im Gatter zeitweise über 200 Stück Rotwild befunden haben, obwohl laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Bewilligung des Wildwintergatters von 1996 100 Stück als Auflage vorgeschrieben wurden. Der Waldzustand im gesamten Gebiet sei sehr schlecht und es gäbe keine Naturverjüngung. Das daraufhin eingeleitete Prüfungsverfahren endete mit einer Missstandsfeststellung, in welcher festgehalten wurde, dass die Bezirkshauptmannschaft trotz der Bescheidaufgabe von 100 Stück und den bekannten Wildschäden über Jahre einen viel zu hohen Rotwildbestand im Mellental duldet. Ein Grundsatz des Jagdrechts lautet, dass das Jagdrecht so auszuüben ist, dass die im öffentlichen Interesse gelegenen günstigen Wirkungen des Waldes in ihrer Vielfalt unter besonderer Beachtung der Schutzwirkung nicht geschmälert und insbesondere waldfährdende Wildschäden vermieden werden (§ 3 lit a JG). Aufgrund der forstlichen Berichte war klar, dass nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden um untragbare Wildschäden zu verhindern. An die Bezirkshauptmannschaft bzw. Landesregierung wurde eine Reihe von Empfehlungen gerichtet, darunter die entsprechende Festsetzung der Abschusszahlen, damit waldfährdende Wildschäden vermieden werden, sich der Waldzustand erholt und eine Naturverjüngung wieder eintreten kann. Weiters wurde empfohlen, der Entscheidung über die Höhe des Mindestabschusses schriftliche Gutachten über den Waldzustand zugrunde zu legen. Zudem wurde angeregt, ein Strafverfahren durchzuführen, da die Auflagen des Wildgatter-

bescheides, nämlich max. 100 Stück Rotwild im Gatter zu halten, über fast zwei Jahrzehnte nachweislich nicht eingehalten wurde. (Darüber wurde schon im Jahresbericht 2017 berichtet). Im Februar 2018 wurde eine neuerliche Zählung durchgeführt und 203 Stück Rotwild gezählt. Die BH Bregenz äußerte sich zu den Missstandsfeststellungen zunächst nur ausweichend. Zu der Frage der Einleitung des Strafverfahrens wurde darauf verwiesen, dass die Mindestabschusszahlen immer eingehalten wurden. Erst nach einer neuerlichen Aufforderung durch den Landesvolksanwalt wurden konkrete Maßnahmen gesetzt. Ein Strafverfahren wurde eingeleitet. Ein Forstgutachten bestätigt waldfährdende Wildschäden. Mit Hilfe einer Wärmebildkamera wurde im Winter 2018/2019 ein Wildbestand von 194 Stück ermittelt - was wiederum eine Überschreitung der bescheidmäßigen Höchstgrenze von ca. 100% bedeutet. Um die sehr unbefriedigende Situation nachhaltig zu lösen wurde ein moderierter Dialog zwischen Wald- und Jagdbesitzern eingeleitet. Aus Sicht des Landesvolksanwaltes ist es sachlich nicht nachvollziehbar, dass die Umsetzung der Empfehlungen derart schleppend von sich geht und mehrere Aufforderungen notwendig waren. Auch wenn ein Dialog dazu beitragen kann, dass behördliche Maßnahmen von allen Seiten mitgetragen und nachhaltig befolgt werden, darf nicht übersehen werden, dass der derzeitige Zustand mehrfach gesetzwidrig ist und die notwendigen behördlichen Maßnahmen nur zögerlich gesetzt werden. Offenbar genießt die (sehr einflussreiche) Jägerschaft eine besondere Behandlung durch die Behörden.

LVAV-12/aMP-6/2018

Naturwaldzelle Laterns

Eine Bürgerinitiative aus Laterns wandte sich wegen einer geplanten Naturwaldzelle in Laterns an den Landesvolksanwalt. Die Vertreter befürworteten im Allgemeinen die Errichtung von Naturwaldzellen. Im gegenständlichen Fall wurde jedoch kritisiert, dass 23 ha gemeindeeigene Waldfläche unter Schutz gestellt werden sollte, obwohl die Fläche bereits als Schutzwald dient. Auf-

grund des schlechten Waldzustandes sei eine Sanierung des Schutzwaldes unbedingt erforderlich. Auch sei eine natürliche standortbezogene Waldverjüngung nicht mehr gewährleistet. Dazu wurde auch ein entsprechendes Gutachten vorgelegt. Außerdem wurde darauf verwiesen, dass auch die angrenzenden Grundstücke durch einen Wildverbiss stark geschädigt sind. Erschwerend kommt noch hinzu, dass das Wildgatter Laterns aufgrund eines Bescheides der Bezirkshauptmannschaft wegen Waldverwüstung zu schließen ist. Daher wird befürchtet, dass die Einstellung der Gatterfütterung zu weiteren Waldschäden führt. Kurz vor Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Amt der Vorarlberger Landesregierung und der Gemeinde Laterns, wurde mit dem zuständigen Landesrat Kontakt aufgenommen und vereinbart, dass zur Frage des Waldzustandes und einer allenfalls notwendigen Waldsanierung ein unabhängiges Gutachten erstellt werden soll. Auf Grundlage dieses Gutachten soll danach entschieden werden, ob die Kriterien für die Ausweisung einer Naturwaldzelle gemäß den Landesrichtlinien vorliegen und in weiterer Folge ob eine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeinde Laterns abgeschlossen werden kann. Von der Gemeinde wurde bereits im August 2018 die Naturwaldzelle beschlossen, ohne die Ergebnisse der Begutachtung abzuwarten. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Auswertung der Landesstatistiken Abt. Va über den gezählten Wildbestand, die festgesetzten Mindestabschüsse und die getätigten Abschüsse von Rotwild erstellt. In diese Statistik wurden die letzten 30 Jahre einbezogen. Diese statistische Auswertung zeigt, dass die Wildzählungen mit dem tatsächlichen Bestand in keinsten Weise übereinstimmen können. Der Abschussplan und die getätigten Abschüsse liegen im Durchschnitt bei knapp 50% des Wildbestandes. Geht man von einem gesunden Geschlechterverhältnis von ca. 50:50 aus, würde der Nachwuchs nur ca. 30% ausmachen. Der Wildbestand müsste eigentlich rapide sinken. Der Wildbestand hat sich seit den 90er Jahren jedoch verdoppelt. Eine fundierte Wildzählung

mit Hilfe modernster Methoden (z.B. Wärmebildkameras) in allen Verfahren, wäre für eine solide Abschussplanung unbedingt erforderlich und wird dringend empfohlen.

Verwaltungsstrafrecht

2.12

In Verwaltungsstrafangelegenheiten gab es 26 Anfragen und Beschwerden (im Vorjahr 37 Fälle). Häufige Anfragen erfolgten wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung oder zur Strafhöhe. In vielen Fällen erhielten die Personen Hinweise und Hilfestellungen zur Erhebung eines Rechtsmittels und Ratschläge.

Privatrechtsverwaltung der Gemeinden

2.13

Im Berichtsjahr gab es mit 12 Anfragen zur Wohnungsvergabe einen Abstieg gegenüber dem Vorjahr (20 Fälle). Tatsache ist, dass die Wartelisten wesentlich länger sind als das Angebot an freien Wohnungen. Manchmal stellte sich aber auch heraus, dass zu konkrete und unflexible Wünsche oder Vorstellungen der Wohnungswerber eine schnellere Wohnungsvergabe verhindern.

Dienst- und Arbeitsrecht

2.14

Von den dienstrechtlichen Problemen be-
trafen sieben den Gemeindedienst, zwei den Landesdienst, drei die Landeskrankenanstalten und zwei den Schuldienst. Die Formulierung des Dienstzeugnisses wurde von einer ehemaligen Gemeindebediensteten als nachteilig für ihr weiteres Fortkommen beanstandet. Die Zusendung des Bescheides betreffend den Ruhebezugssicherungsbeitrag kurz vor Weihnachten thematisierte ein pensionierter Gemeindebeamter. Die Aufdeckung dienstrechtlicher Probleme durch ihn führte ein Bediensteter, der in eine andere Straßenmeisterei versetzt worden war, dafür als Grund an; auch sei er sexuell belästigt worden. In einem anderen Fall wurde Mobbing nach dem Wechsel in der Abteilungsleitung beklagt. Bei den Landeskrankenanstalten ging es in einem Fall

um die Ablehnung der Altersteilzeit und um den Unterschied bei der Mehrstundenvergütungsregelung einer teilzeitbeschäftigten Ärztin im Vergleich zur Überstundenvergütungsregelung eines vollbeschäftigten Arztkollegen. In einem Fall wurde der Vorwurf von Mobbing angegeben. Übergriffe von einer Volksschullehrerin waren Anlass von Beschwerden von Eltern, die sich über den Kinder- und Jugendanwalt an den LVA gewendet hatten. Ein Lehrer warf dem Dienstgeber vor, die Dienstfähigkeit aufgrund langjährigen Mobblings verloren zu haben.

Anregungen

Anregungen und Stellungnahmen zur Gesetzgebung

3.1

Jede Person kann konkrete Anregungen zur Änderung von Landesgesetzen direkt an den Landtag richten (Petitionsrecht § 10 LV) oder diesen Vorschlag beim LVA vorbringen. Der LVA hat gemäß Art 59 Abs 2 und 7 LV iVm § 3 Abs 6 LVA-G die Aufgabe, die Anregungen zur Gesetzgebung an den Vorarlberger Landtag weiterzuleiten. Darüber hinaus kann der LVA auch von sich aus, vor allem in Zusammenhang mit aktuellen Prüfungsfällen, Anregungen an die Gesetzgebung machen und im Rahmen der Begutachtung von aktuellen Gesetzgebungsentwürfen Stellungnahmen abgeben.

LVAV-14/AnGe-3/2018

Anregung zur Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes

Aufgrund mehrerer Anfragen bzw. Beschwerden innerhalb kürzester Zeit hinsichtlich der Zweitwohnsitzabgabe erfolgte Anfang August 2018 eine Anregung an die Gesetzgebung. Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs 2 Zweitwohnsitzabgabegesetz unterliegen der Zweitwohnsitzabgabe. Darüber hinaus gelten auch Maisäße als Ferienwohnungen, sofern diese nicht ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden. Die Gleichstellung von Maisäßgebäuden – ob diese nun ausschließlich zu Erholungszwecken oder auch zusätzlich der Flächenbewirtschaftung dienen – mit gewöhnlichen Ferienwohnungen – scheint mir als sachlich nicht gerechtfertigt, da die Abgabepflicht unter den gleichen Voraussetzungen bemessen wird. Bei gewöhnlichen Ferienwohnungen, die primär bzw. ausschließlich Erholungszwecken dienen, stellt die Gemeinde in der Regel Infrastruktur wie Wasserversorgung, Kanalisation, Müllentsorgung, Straßen/Wege etc. zur Verfügung. Für ein Maisäß fallen solche Infrastrukturkosten für die Gemeinde üblicherweise nicht an. Maisäße befinden sich auf ca. 1200 bis 1700 Höhenmeter. Oft bestehen eigenständige Wasserversorgungsanlagen und die Erreichbarkeit wird über Wege, die von Genossenschaften o.ä. erhalten werden, gewährleistet, so-

dass eine Belastung des Gemeindebudgets in dieser Hinsicht nicht oder jedenfalls nicht in gleichem Maße besteht wie bei Ferienwohnungen im Tal. Hintergrund der Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe ist aber, dass den Gemeinden durch Zweitwohnsitzkosten entstehen können, die nicht durch Benützungsgebühren abgedeckt werden können wie z.B. für die Bereitstellung diverser Infrastruktur, ohne dass diesen Kosten Einnahmen gegenüberstehen. Auch wenn die landwirtschaftliche Nutzung von Maisäßen über die Jahre stark abgenommen hat, so werden nach wie vor viele Maisäße weiterhin zur Bewirtschaftung von Flächen genutzt, wenn auch nicht ausschließlich. Dass ein Maisäß neben der Bewirtschaftung auch der Erholung dient, ist jedenfalls nachvollziehbar. Einer der Beschwerdeführer spricht in diesem Zusammenhang zutreffend von dem „Status eines Wirtschaftsgebäudes, welches nicht nur auf seinen Erholungswert reduziert werden kann“. Zwar sind im Zweitwohnsitzabgabegesetz Voraussetzungen angeführt, unter denen eine Reduktion der Abgabe vorgenommen werden darf, die jedoch meist nicht auf Maisäße zutreffen. Vor allem die nicht ganzjährige Benutzbarkeit, die dem Bürger am meisten Geld einsparen würde, dürfte kaum anwendbar sein, da laut Judikatur des Verwaltungsgerichts von einer ganzjährigen Benutzbarkeit auch auszugehen ist, wenn das Objekt im Winter nur mit Schiern oder zu Fuß erreichbar ist (Vgl. LVwG-366-002/R11-2015). Die Maisäßlandschaft ist für einige Landschaftsteile Vorarlbergs besonders charakteristisch. Die Gemeinde und das Land profitieren von dieser Landschaft durch Einnahmen im Tourismus sowie Freizeitwirtschaft. Die Erhaltung der Maisäßgebiete und vor allem auch die Erhaltung der verbleibenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sollte das Ziel sein. Aus diesen Gründen erfolgte die Anregung, eine andersartige Regelung für die Zweitwohnsitzabgabe für Maisäßgebäude zu finden. 2019 wurde eine entsprechende Änderung im Landtag beschlossen und für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen Maisäßgebiete von der Zweitwohnsitzabgabe auszunehmen.

LVAV/AnGe-4/2018

Anregungen zur Änderung des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes

Aufgrund der Tatsache, dass eine Aufhebung von Flächenwidmungsplänen durch den VfGH zu keinen Rechtsfolgen in laufenden Bauverfahren führt (siehe LVAV -12/aMP-5/2018) und der Widerspruch von Baubescheiden zu Flächenwidmungsplänen rechtlich kaum sanktioniert ist, erfolgte die Anregung an den Gesetzgeber

1. gesetzlich festzulegen, dass ein Bauverbot automatisch in Kraft tritt wenn der VfGH einen Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan aufhebt.
2. den Katalog der Nachbarrechte gemäß § 26 BauG zu erweitern, damit Nachbarn die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Flächenwidmungsplan, einem Bebauungsplan und mit Bebauungsrichtlinien einfordern und im Wege einer Beschwerde beim LVwG geltend machen können.

Die Vorarlberger Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme dazu ausgeführt, dass ein automatisch eintretendes Bauverbot im Rahmen der nächsten Raumplanungsnovelle näher geprüft werden kann. Zu der Ausweitung der Nachbarrechte wurde ausgeführt, dass 2010 von einem entsprechenden Begutachtungsentwurf abgesehen wurde. Der Landtag hat sich mit dieser Frage nicht weiter beschäftigt.

Anregungen an die Verwaltung

3.2

Anregungen an die Gemeindeverwaltung

- Gemeinde Frastanz: Anregung an die Baurechtsverwaltung Walgau West das Vertragsformblatt "Gebrauchserlaubnis" zu überarbeiten, da manche Vertragsinhalte für die Bürger_innen grob nachteilig waren. Die Anregung wurde umgesetzt.
- Gemeindeverband: Anregung dass die Gemeinden über EU-rechtskonforme Ausgestaltung von Gebühren informiert werden, da in manchen Gemeinden die Gebühren EU-rechtswidrig gestaltet sind. Die Anregung wurde mit der Begründung nicht umgesetzt, dass die Rechtslage zum Teil unterschiedlich beurteilt wird.

Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle

Gesetzliche Grundlage

4.1

Im Jahr 2005 wurde in Vorarlberg das Antidiskriminierungsgesetz (ADG) beschlossen und zuletzt 2018 entscheidend novelliert. Durch diese Regelung wurden in Vorarlberg mehrere Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt. Damit wurde dem LVA die Aufgabe als Antidiskriminierungsstelle für Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung, aufgrund des Geschlechts sowie aufgrund der Staatsangehörigkeit bei Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Bereich der Verwaltung des Landes und der Gemeinden sowie aufgrund einer Behinderung für Angelegenheiten soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen, übertragen. Die Leitung dieser Stelle wird seither von der juristischen Mitarbeiterin Frau Dr.in Angela Bahro wahrgenommen. Bei Diskriminierungen von Landesbediensteten aufgrund des Geschlechts oder des Familienstandes ist eine weitere Ansprechpartnerin auch die Anlaufstelle zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern der Personalvertretung der Landesbediensteten (gem. § 7 Abs 2 des Landes-Frauenförderungsgesetzes). Der Patientenanwalt für das Land Vorarlberg ist Antidiskriminierungsstelle für Patienten in Krankenanstalten, Bewohnern von Pflegeheimen und Klienten von Sozialeinrichtungen.

Diskriminierungen

4.2

Das Antidiskriminierungsgesetz (ADG) verbietet Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung sowie des Geschlechts und sexueller Belästigungen. Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Ungleichbehandlung ohne sachlich nachvollziehbare Gründe stattfindet. Eine Ungleichbehandlung ist dann keine Diskriminierung, wenn es dafür sachlich nachvollziehbare Gründe gibt. Eine Belästigung liegt vor, wenn für die betroffene Person ein unerwünschtes Verhalten gesetzt wird, das die Würde ver-

letzt oder die Person einschüchtert oder erniedrigt. Das Diskriminierungsverbot gilt für alle genannten Diskriminierungsstatbestände, soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen. Dies betrifft somit auch alle Förderungen und Sozialleistungen des Landes wie Sozial- und Wohnbeihilfe, Wohnbau- und Familienförderung, aber auch die Behandlung in Krankenanstalten und Pflegeheimen, Aufnahme in Gemeindewohnungen sowie öffentliche und private Kindergärten. Im Falle der Verletzung des Diskriminierungsverbotes sind Strafen vorgesehen. Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist bis zu sechs Monaten gehemmt, wenn eine Beschwerde von der Antidiskriminierungsstelle geprüft wird.

Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle:

- Prüfung von Diskriminierungen,
- Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung durch Berichte und Empfehlungen zu allen Aspekten, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen,
- Zusammenarbeit mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen und der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen (gemäß § 7 des Landes- Frauenförderungsgesetzes).

Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung

4.3

Von 15.05.2018 bis 16.05.2018 fanden die Tagung der Behindertenanwaltschaften der Länder, die Expert_innenkonferenz für Antidiskriminierung und der Gleichbehandlungsbeauftragten und das Treffen der Länder-Monitoringstellen im Burgenland statt. Bei der Konferenz der Gleichbehandlungsbeauftragten standen die Frage der Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die Umsetzung der EU-Richtlinie über barrierefreie Webgestaltungen im Mittelpunkt der Diskussionen. Auch wurde neuerlich die geschlechtergerechte Sprache thematisiert. Festgehalten wurde, dass eine Vereinheitlichung der geschlechtergerechten Schreibweise angestrebt wird, auch um den Umgang mit geschlechtergerechter Sprache neu-

erlich zu sensibilisieren. Bei der Konferenz der Antidiskriminierungsbeauftragten hielt Univ.-Prof. Mag.a Dr.in Elli Holzleithner ein spannendes Referat zum Thema „Geschlechtergerechtigkeit und Mehrfachdiskriminierung“. Im Rahmen der Konferenz wurde eine Resolution verabschiedet um Menschen mit Behinderungen den Wiedereinstieg zu erleichtern. Die Konferenz forderte dafür, dass der § 227 ASVG idgF abgeschaffen wird und stattdessen die Gewährung von Unterstützungsleistungen an eigene Anspruchsvoraussetzungen geknüpft wird. Die bisherige Regelung führt dazu, dass Menschen ohne Berücksichtigung der Unterstützungsstrukturen als arbeitsunfähig eingestuft werden und somit vom AMS keine Unterstützung erhalten und nicht vermittelt werden. Menschen mit Behinderungen haben derzeit auch keine Möglichkeit gegen eine falsche Beurteilung Rechtsmittel zu erheben oder zu einem späteren Zeitpunkt die Anspruchsvoraussetzungen neuerlich überprüfen zu lassen. Die Forderung wurde bislang von der Bundesregierung nicht umgesetzt.

Aufgliederung der Diskriminierungsfälle

4.4

Insgesamt langten 20 Anfragen und Beschwerden im Jahr 2018 bei der Antidiskriminierungsstelle ein, wovon 4 mangels Zuständigkeit weitergeleitet wurden. Die meisten Anfragen und Beschwerden betrafen Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung (6) und 2 wegen des Alters. Beschwerden wegen Diskriminierungen auf Bundesebene bzw. im privatrechtlichen Bereich, wofür der LVA nicht zuständig ist, wurden unverzüglich an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung

4.5

LVAV-10/AuBe-246/2018

Frauenfeindliches Schild beim Werkhof

Eine Mitbürgerin beschwerte sich über ein frauenfeindliches Schild in einem Werkhof

Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle

einer Gemeinde. So legte dieses Schild nahe, dass Frauen weniger gut einparken können als Männer. Die Bürgerin erachtete sich durch dieses herabsetzende Schild mit einem entwürdigenden Inhalt aufgrund ihres Geschlechts beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, als diskriminiert. Nach Einschreiten des Landesvolksanwaltes entfernte die Gemeinde dieses Schild unverzüglich und ermahnte ihren Mitarbeiter. Sie wies jedoch darauf hin, dass dieses Schild nur als Dekoration dienen sollte (anstatt der ansonsten so weit verbreiteten Pin-up Kalender). Die Bürgerin gab sich damit zufrieden, da es ihr vor allem darauf angekommen war aufzuzeigen, welche rechtlichen Möglichkeiten bei einer geschlechtsbezogenen Belästigung gemäß dem VlbG Antidiskriminierungsgesetz vorhanden sind.

Präventive Menschenrechts- kontrolle: Die Kommission des Landesvolks- anwaltes

Gesetzliche Grundlagen

5.1

Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen (OPCAT) ist ein internationales Menschenrechtsübereinkommen der UNO. Die Vertragsstaaten verpflichteten sich auf innerstaatlicher Ebene, eine oder mehrere Stellen zu schaffen, die Besuche und Überprüfungen an Orten durchführen, an denen Personen die Freiheit entzogen wird oder entzogen werden könnte.

Ziel ist die Prävention durch nationales „mensenrechtliches Monitoring“. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention (CRDP oder gebräuchlicher UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten, einen unabhängigen Präventionsmechanismus einzurichten, um jede Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen und Programmen, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, zu verhindern. In Österreich wurde die Volksanwaltschaft als unabhängige Einrichtung zur Umsetzung des Fakultativprotokolls (OPCAT) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beauftragt. Aufgrund der Ermächtigungsklausel in Art 148i Abs 2 und 3 B-VG hat das Land Vorarlberg (als einziges Bundesland) den LVA als unabhängige Einrichtung zur Umsetzung der völkerrechtlichen Aufgaben betraut. 2012 wurden dazu die rechtlichen Grundlagen in der Landesverfassung (Art 59 Abs 5), im Gesetz über den LVA (Art 2 Abs 4 ua) und des Antidiskriminierungsgesetzes (§§ 12 u 14a) geschaffen. Zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte wurde damit dem LVA im Bereich der Landesverwaltung aufgetragen, präventive Überprüfungen von Orten durchzuführen, an denen Personen die Freiheit entzogen wird oder entzogen werden könnte, und Einrichtungen und Programme von Menschen mit Behinderungen zu besuchen und zu kontrollieren. Für die Überprüfungen wurde eine interdisziplinär besetzte Kommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, eingerichtet.

Die Kommission hat folgende Befugnisse:

- das Recht auf Zutritt zu Orten von (möglichen) Freiheitsentziehungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- das Recht, Auskunft zu verlangen,
- das Recht, Einsicht in die Unterlagen einschließlich solcher sensibler Daten (Klient_innenakten, Krankenunterlagen etc) zu nehmen,
- die Möglichkeit, in Vier-Augen-Gesprächen mit Personen, die sich in den Einrichtungen befinden, sowie sonstigen Personen, die in diesem Zusammenhang Auskunft erteilen können, zu führen. Die Expert_innen sammeln Informationen und Fakten und bewerten diese, basierend auf den Vorgaben der internationalen Abkommen. Ziel der Kontrollbesuche ist sowohl die Förderung der menschlichen Würde als auch die Gewährleistung von Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen, mit und ohne Behinderungen.

Änderung der Zuständigkeit

Am 01.07.2018 ist nicht nur das neue Erwachsenenschutzgesetz (ErwSchG), sondern auch eine Novelle zum Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) in Kraft treten. Durch die Novelle des Heimaufenthaltsgesetzes werden auch Freiheitsbeschränkungen in Heimen und anderen Einrichtungen zur Pflege und Erziehung von Minderjährigen unter das Heimaufenthaltsgesetz fallen. Festzuhalten ist, dass alterstypische Freiheitsbeschränkungen an Minderjährigen vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Durch die Novelle des HeimAufG hat auch die Kommission der Volksanwaltschaft in Wien für den Bereich der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine Prüfungszuständigkeit erlangt. Die Volksanwaltschaft prüft nun auch in Vorarlberg diese Einrichtungen. Um Doppelprüfungen zu vermeiden wird die Kommission des Landesvolksanwaltes bis auf weiteres diese Einrichtungen nicht prüfen.

Ablauf der Prüfungen

5.2

Die Prüfungen erfolgen wie auch international üblich unangekündigt und neh-

men in der Regel mehrere Stunden in Anspruch. Dabei werden Infrastruktur, Personal (etwa: qualitative und quantitative Personalbesetzung, Fortbildung, Supervision), Grundversorgung, Dokumentation, Verschwiegenheitspflicht und Auskunftspflicht, Klient_innenrechte (etwa: Achtung der Privat- und Intimsphäre, Beachtung des individuellen Lebensrhythmus, religiöse Bedürfnisse, Sexualität, Wahlrecht, Zugang zu Informationen), Inklusion (etwa: Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangebot, Tages- und Freizeitgestaltung, Einbindung von Systempartner_innen und Angehörigen), Beschwerdemanagement, Medikamentenebergabe, Gewalt und Gewaltprävention überprüft. Am Ende des Besuches wird von den Verantwortlichen ein Abschlussgespräch angeboten, um den Verlauf der Prüfung und die ersten Eindrücke zu thematisieren. Danach wird eine schriftliche Zusammenfassung mit dem Ersuchen um eine schriftliche Stellungnahme zum Prüfungsprotokoll übermittelt. Dies ist besonders wichtig, da die Prüfungen nur eine Momentaufnahme darstellen und lediglich die Situation, wie sie beim Besuch der Kommission vorgefunden wurde, beschreibt und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Gleichzeitig wird den Einrichtungen die Möglichkeit eines abschließenden Reflektionsgespräches angeboten, um Anregungen und Empfehlungen zu besprechen. Durch die Nachbesprechung, die in der Regel einige Monate nach der eigentlichen Prüfung stattfindet, kann festgestellt werden, welche Anregungen und Empfehlungen von der Einrichtung bereits umgesetzt wurden bzw. wie die weitere Umsetzung geplant ist. Im Fall von Missstandsfeststellungen wird auch die zuständige Aufsichtsbehörde (Landesregierung bzw. BH) verständigt. Diese geht den Missstandsfeststellungen nach und gibt dem LVA eine Rückmeldung. Die Stellungnahmen werden beim Tätigkeitsbericht berücksichtigt.

Prüfung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

5.3

Insgesamt wurden vier Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen geprüft. Bei

den Prüfungen wurde unter anderem empfohlen, durch **Dokumentation** zu verbessern und verstärkt auf den **Datenschutz** zu achten. In einigen älteren Einrichtungen wurde kritisiert, dass die **Einrichtungen nicht barrierefrei** sind und wurden Verbesserungspotentiale aufgezeigt. Auch wurde wiederum das generelle Thema der **Entlohnung der Menschen in Werkstätten** angesprochen. Derzeit bekommen Menschen, die in Werkstätten arbeiten nur ein Taschengeld statt eines Lohnes und sind weder kranken- noch pensionsversichert. Dies führt dazu, dass sie auch im Alter keine Absicherung (Pension) haben. Verbesserungen können aber nur in Zusammenarbeit mit der Vorarlberger Landesregierung bzw. durch bundesgesetzliche Regelungen erreicht werden.

Prüfung von Alters- und Pflegeheimen

5.4

Im vergangenen Jahr wurden zwei Pflegeheime geprüft. Bei den Prüfungen wurden folgende Probleme angesprochen:

Barrierefrei

In einem Altersheim gab es mehrere Beanstandungen, dass die Vorgaben der Ö-Norm B 1600 (Barrierefreiheit) nicht eingehalten wurden. So verfügt beispielsweise der Lift über kein Sprachmodul, die Kontrastierung der ersten und letzten Stufe war nicht überall zu finden, im Bad/WC gab es keine Notrufeinrichtungen udgl.

Brandschutz

Bei der Überprüfung eines kleinen Heimes wurden brandschutztechnische Mängel festgestellt (Fluchtwege bzw. Notausgangstüren waren verstellt und nicht einfach zu öffnen etc.) Unmittelbar nach der Prüfung wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet. Aufgrund der Prüfung wurde auch die Brandverhütungsstelle beigezogen und weitere Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt. Im selben Heim musste festgestellt werden, dass der Nachtdienst in der Nacht schlafen durfte, was einerseits nicht dem gültigen Durchführungserlass zum Vorarlberger Pflegeheimgesetz

vom 10.10.2014 entspricht und andererseits in Verbindung mit den brandschutztechnischen Mängeln ein erhöhtes Gefahrenpotential für die Bewohner_innen darstellt. Auch dieser Missstand wurde beseitigt.

Umgang mit Medikamenten

Bezüglich der Medikamentengebarung wurde festgestellt, dass das Anbrauchsdatum und das Ablaufdatum nicht verzeichnet waren. Auch waren die Medikamente nicht klar Bewohner_innen zugeordnet. In einem Fall musste sogar festgestellt werden, dass ein Medikament von einer fachlich nicht befugten Person der falschen Bewohnerin verabreicht wurde. Bezüglich der Verwahrung von Medikamenten und Suchtmittel wurde festgestellt, dass die Suchtmittel nicht gesetzmäßig verwahrt wurden, für alle zugänglich waren und die Suchtmittelbestände nicht nachweislich geführt wurden. Auf diese Problematik wurde auch in den vergangenen Jahren schon mehrfach hingewiesen. Im März 2019 wurde von der Landesregierung entsprechend reagiert und ein Merkblatt bezüglich der Verwahrung von Arzneimitteln in Pflegeheimen ausgearbeitet und an diese versendet. Dabei wurde insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass Suchtmittel verschlossen zu verwahren sind und nur bestimmte berechtigte Personen Zugang haben dürfen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass Eingänge, Ausgänge und der Stand von Suchtmittel in einem „Suchtgiftheft“ bewohnerinnenspezifisch zu dokumentieren ist. Bei den nächsten Prüfungen wird die Einhaltung dieser Richtlinien besonders geprüft werden.

Anzeigepflicht bei Körperverletzungen

Leider mussten bei der Kontrolle eines Pflegeheimes Fälle von schweren Dekubiti festgestellt werden. Aufgrund der Dokumentation war nicht erkennbar, dass ein evidenzbasiertes Risikomanagement vorhanden war und daraus abgeleitete individuelle Präventionsmaßnahmen gesetzt wurden. Auch bei Sturzereignissen von Bewohner_innen konnte kein evidenzbasiertes Risikomanagement und daraus abgeleitete

te individuelle Pflegemaßnahmen gefunden werden. So konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Dekubiti vom Grad drei und vier bzw. eine Fraktur auf einen Mangel in der Pflege zurückzuführen waren. Daher wurde die Einrichtung darauf hingewiesen, dass diese Fälle der schweren Körperverletzung gemäß §7 Abs 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen sind. Nach einem entsprechenden Hinweis wurde von der Pflegeleitung eine entsprechende Selbstanzeige gemacht. Von der Vorarlberger Landesregierung wurde im November ein **Leitfaden „Umgang mit Gewalt an pflegebedürftigen Menschen“** in Kraft gesetzt. In diesem Leitfaden sind Gewaltformen thematisiert. Neben Vorschlägen, wie in Einrichtungen bei Warnsignalen für Gewalt vorgegangen werden soll, wurde auf die Anzeigepflicht verwiesen. Damit wurde eine wichtige Forderung erfüllt. Im Leitfaden wurde bedauerlicherweise jedoch nicht auf die Problematik der Gewaltanwendung durch Unterlassung wie fehlende Dekubitus-Prävention oder Sturzprävention oder auch Mangelernährung hingewiesen. Die weiteren Überprüfungen werden zeigen, ob der Leitfaden in diesem Bereich überarbeitet werden muss, um für das Personal in Alten- und Pflegeheimen Klarheit zu schaffen. Der Leitfaden und die öffentliche Diskussion dazu haben jedenfalls schon

dazu beigetragen, Mitarbeiter_innen und verantwortliche Führungspersonen in Alters- und Pflegeheimen für dieses Thema zu sensibilisieren. Geprüft wird, wie diese Leitfäden im Bereich von Menschen mit Behinderungen bzw. in Kinder- und Jugendeinrichtungen umgesetzt werden können.

Prüfungen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

5.5

Mit 01.07.2018 ist die Novelle zum Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) in Kraft getreten. Durch die Änderung des HeimAufG fallen freiheitsbeschränkende Maßnahmen (die nicht alterstypisch sind) nun unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Damit gilt der gleiche Rechtsschutz für besonders schutzbedürftige Minderjährige wie in allen allgemeinen Behinderteneinrichtungen oder Alters- und Pflegeeinrichtungen. Mit dieser gesetzlichen Klarstellung wurde auch eine Prüfungszuständigkeit durch die Kommission der Volksanwaltschaft in Wien begründet, die nun im Bereich von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen einen Prüfungsschwerpunkt gelegt hat. In Vorarlberg gibt es nur wenige Träger von solchen Einrichtungen. Um Doppel-Prüfungen zu vermeiden werden bis auf weiteres keine selbständigen Prüfungen der Kommission des Landesvolksanwaltes in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen durchgeführt.

Vorarlberger Monitoringausschuss

Gesetzliche Grundlagen

6.1

Der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss (VMA) ist ein unabhängiger Ausschuss. Der VMA überwacht, ob Vorarlberg die Rechte von Menschen mit Behinderungen, vor allem die Forderungen der UN-Konvention, einhält. Im Monitoring-Ausschuss arbeiten acht Mitglieder, die für drei Jahre bestellt werden.

Die Mitglieder sind

- der LVA als Vorsitzender,
- fünf Vertreter_innen von Menschen mit Behinderungen,
- eine Person aus dem Bereich Menschenrechte,
- eine Person aus dem Bereich Wissenschaft und Bildung.
- Außerdem gibt es für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied.

Der VMA macht öffentliche Sitzungen, zu denen alle interessierten Menschen kommen können. Es finden auch Sitzungen statt, bei denen nur Mitglieder des Monitoring-Ausschusses dabei sind. Bei diesen Sitzungen wird bestimmt, worüber bei den öffentlichen Sitzungen gesprochen wird. Der VMA nimmt Stellung zu Gesetzen und Verordnungen, die mit der UN-Konvention zu tun haben. Er macht darauf aufmerksam, welche Forderungen der UN-Konvention in Vorarlberg nicht eingehalten werden.

Da am 30.03.2018 die Funktionsperiode aller Monitoring-Ausschussmitglieder endete erfolgte zum Jahreswechsel eine neue Ausschreibung. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoring-Ausschusses wurden neu bestellt. Am 21.03.2018 hat die erste Sitzung des neu bestellten VMA stattgefunden.

Tätigkeit des Vorarlberger Monitoringausschusses 2018

6.2

Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen - Öffentliche Sitzung des Monitoring-Ausschusses

Im Mai 2018 hat in Bregenz eine öffentliche Sitzung zum Thema „Gesundheitsver-

Vorarlberger Monitoringausschuss



Der neu bestellte Monitoring-Ausschuss, von links nach rechts: Vorsitzender LVA Mag. Florian Bachmayr-Heyda, Barbara Ghesla, Mag. Rene Kremser, Mag. Andreas Schneider, Mag. Christoph Schindegger, Brigitta Keckeis, Siegfried Glössl, Mag.^a Antje Lange, Anna-Sophie Thöni, Bernd Steiner, Laura Salomon, Dipl. Päd. Gerhart Hofer. Nicht auf dem Bild ist MSc. Sharon du Plessis-Schneider, MSW.



Eindrücke von der dritten öffentlichen Sitzung des Monitoring-Ausschusses und Übergabe der Forderungen an Landesrat Dr. Bernhard



sorgung von Menschen mit Behinderungen“ stattgefunden. Auf Grundlage dieser Sitzung wurden vom VMA Anregungen zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen formuliert:

Im Bereich der ambulanten Versorgung wird die Einrichtung eines „One-Stop-Shop“ angeregt, damit Menschen mit Behinderungen Informationen über Behandlungen, Hilfsmittel und Therapien bekommen und bei den erforderlichen Antragstellungen unterstützt werden. Persönliche Assistenz (PA) sollte auch für die Begleitung zu Ärzten und in Krankenhäusern ermöglicht werden (Anmerkung: diese Forderung wurde durch Landesrat Bernhard sofort erfüllt). Für den Bereich der Krankenhäuser wird angeregt, eine Stelle für barrierefreie Kommunikation zu schaffen, die schon vor bzw. bei der Aufnahme ins Krankenhaus behilflich ist allfällige Probleme zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird auf die neuen gesetzlichen Regelungen des Erwachsenenschutzgesetzes, welches bereits am 1.7.2018 in Kraft getreten ist, verwiesen. Danach müssen auch Patienten, deren Entscheidungsfähigkeit fraglich ist, nachweislich dabei unterstützt werden, sich ein eigenes Urteil über medizinische Behandlungen zu bilden. Der behandelnde Arzt hat Angehörige, Vertrauenspersonen oder Fachleute hinzuzuziehen, damit sie dem Patienten helfen, sich selbst eine Meinung zu bilden. Nur wenn dies nicht gelingt oder wenn die Patient_innen klar nicht entscheidungsfähig sind, kommen Stellvertretungsinstrumente zum Einsatz. Das bedeutet, dass Krankenhäuser verpflichtet sind, Unterstützungsstrukturen zu schaffen. Wichtig wäre auch die bessere Verständlichkeit (Leichter Lesen) von Broschüren, Packungsbeilagen von Medikamenten und Aufklärungsbögen. Auch die Schulung des ärztlichen und pflegerischen Personals hinsichtlich eines richtigen und menschenwürdigen Umgangs mit Menschen mit Behinderungen ist erforderlich. Schon vor der Entlassung sollte auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen genau eingegangen und deren Ressourcen überprüft werden. Oft werden eigene Kompetenzen überschätzt, was dann zu Hause zu großen

Problemen führt. Ambulante Hilfsangebote und spezielle stationäre Einrichtungen sollen verhindern, dass Menschen mit Behinderungen in Pflegeheime „abgeschoben“ werden.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der dritten öffentlichen Sitzung in Leichter Sprache finden Sie auf der folgenden Seite.

Die Liste der Anregungen und Forderungen wurde am 3.12.2018, dem internationalen Tag von Menschen mit Behinderungen, Landesrat Dr. Bernhard übergeben.

Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen

6.3

Am 16.05.2018 fand ein Treffen der Länders-Monitoringausschüsse im Burgenland statt (siehe auch Punkt 4. Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle). Im Mittelpunkt dieser Gespräche standen die gerechte Entlohnung von Menschen mit Behinderung in Werkstätten. In Salzburg fanden mehrere Vernetzungstreffen der Monitoringausschüsse bezüglich der Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-BRK statt. Hintergrund dieser Treffen ist, dass die Vertragsstaaten alle fünf Jahre einer sogenannten „Staatenprüfung“ unterzogen werden. Dabei müssen die Staaten berichten, was sie zur Umsetzung der UN-BRK getan haben. In diesem Staatenprüfungsprozess werden auch Berichte der Monitoringmechanismen sowie der Zivilgesellschaft vorgelegt. Die Monitoringmechanismen in Österreich einigten sich auf einen gemeinsamen Bericht des Bundes-Monitoring-Ausschusses mit den Monitoring-Ausschüssen der Bundesländer und legten die Eckpunkte des Berichtes fest.

Stellungnahmen

6.4

UN-BRK- Staatenprüfung

Aufgrund des Berichtes der Monitoring-Ausschüsse Österreichs sowie der Zivilgesellschaft wurde vom UN- Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine „list of issues“ (Frageliste) zusam-

mengestellt und Österreich übergeben. Die aktuelle Liste finden Sie unter www.monitoringausschuss.at/update-un-fragenkatalog-an-oesterreich-auf-deutsch. Darin sind 45 Fragen zu allen Lebensbereichen enthalten wie beispielsweise:

- Welche Rechtsbehelfe wurden geschaffen oder gestärkt, um Diskriminierungen aufgrund der Antidiskriminierungsgesetze besser zu verfolgen?
- Was ist zur Beseitigung von Barrieren im Einklang mit dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz geplant?
- Welche Maßnahmen wurden getroffen, damit Frauen mit Behinderungen von der Arbeitsmarktverwaltung besonders gefördert werden?
- Welche Maßnahmen wurden zur Bewusstseinsbildung getroffen?
- Inwieweit sind öffentliche Dienstleistungen, insbesondere Bildungs-, Gesundheits- und Sozialdienste auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene barrierefrei zugänglich?
- Haben die Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch, die einen solchen aufgrund einer möglichen Behinderung eines Fötus zulässt, zur Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen geführt?
- Werden an intergeschlechtlichen Kindern geschlechtsanpassende Operationen durchgeführt?

- Wurde die Barrierefreiheit in allen öffentlichen Verkehrsmitteln und Infrastrukturangebote verbessert? Wurde die unabhängige Nutzung durch blinde Personen berücksichtigt?
- Wurde das Angebot an Gebärdendolmetscher_innen verbessert?
- Welche Dokumentationsstandards gelten für die Früherkennung von Gewalt vor allem in intentionellen Settings, [...] und wie ist die Wiedergutmachung von Menschen mit Behinderungen als Opfer von Gewalt?
- Welche Maßnahmen wurden getroffen damit Personen mit Behinderungen frei und gleichberechtigt ihren Wohnsitz wählen können? Welche Angebote - wie Persönliche Assistenz - helfen dabei?

Diese kleine Auswahl von Fragen zeigt, dass das Thema der Rechte von Menschen mit Behinderungen alle Lebensbereiche durchdringt. Vom Fachausschuss wurden auch statistische Zahlen verlangt, über die der Bund und die Länder Österreichs nicht verfügen (zB Anzahl von Menschen mit Behinderungen, die in Wohnhäusern für Senior_innen untergebracht sind), da österreichweit keine eigenen statistischen Zahlen über Menschen mit Behinderungen erhoben werden. Derzeit werden nur sekundäre Zahlen erhoben (zB Zahlen der Personen die Pflegegeld beziehen).

Zusammenfassung der Ergebnisse der dritten öffentlichen Sitzung in leichter Sprache

1. Anregungen zur ambulanten Versorgung

One-Stop-Shop
(das spricht man so: won stop schopp)

Es ist oft schwierig, einen Antrag zu stellen. Für Menschen mit Behinderungen ist es kompliziert und sie brauchen viel Zeit dafür. Es soll eine eigene Stelle geben, wo man Informationen zu Hilfsmitteln und Therapien bekommt. So werden alle Anträge und Anfragen rasch und einfach erledigt.

Persönliche Assistenz
(Abkürzung: PA)

Menschen mit Behinderung wollen selbstbestimmt und unabhängig leben. Die Persönliche Assistenz ermöglicht viel Selbstständigkeit. Derzeit gibt es bezahlte Persönliche Assistenzen nur für den Bereich gesellschaftliche Teilhabe. Menschen mit Behinderung brauchen aber auch Begleitung, wenn sie zu einer Ärztin, zu einem Arzt oder ins Krankenhaus gehen.

Deshalb soll es bezahlte Persönliche Assistenz auch im Bereich Gesundheit und Medizin geben.

2. Anregungen für die Behandlung in Krankenhäusern

Persönliche Assistenz und eine Stelle für barrierefreie Kommunikation können Menschen mit Behinderungen unterstützen. Diese Angebote soll es schon vor der Aufnahme in einem Krankenhaus geben. Dann kann man mögliche Probleme besser lösen.

Für Behandlungen von Menschen mit Behinderungen muss das neue Erwachsenen-Schutzgesetz gelten.

Krankenhäuser sollen Stellen für barrierefreie Kommunikation schaffen. Diese Stellen sollen auch Gebärdensprache anbieten. Gute und barrierefreie Kommunikation erklärt Untersuchungen, Behandlungen und Therapien verständlich.

Dazu gehört auch: Menschen mit Behinderungen direkt ansprechen. Oft spricht das Personal nämlich mehr mit Angehörigen und Betreuerinnen oder Betreuern.

Weiter auf der nächsten Seite →

Informationen sollen leicht verständlich sein, zum Beispiel in leicht verständlicher Sprache:

- Broschüren
- Beipack-Zettel von Medikamenten
- Aufklärungs-Bögen, das sind Erklärungen von Behandlungen und Operationen

Ein Krankenhaus-Pass kann Menschen mit Behinderungen bei der Aufnahme und bei der Behandlung unterstützen.

Auch Menschen mit Behinderungen sollen manche Dinge kritisieren dürfen. Das kann die Qualität verbessern.

3. Anregungen für die Organisation in Krankenhäusern

Es soll Schulungen für Ärztinnen, Ärzte und Pflege-Personal geben. Sie sollen lernen, wie man mit Menschen mit Behinderungen würdevoll umgeht. Menschen mit Behinderungen können durch ihr Wissen und ihre Erfahrung die Schulungen unterstützen.

Menschen mit Behinderungen finden sich in Ambulanzen oft schwer zurecht. Menschen mit Seh-Behinderungen brauchen Lautsprecher-Durchsagen. Menschen mit Hör-Behinderungen brauchen Informationen in Schrift oder Bildern.

Es soll mehr Parkplätze für Menschen mit Behinderungen geben. Diese Parkplätze müssen auch breit genug sein. Sie sind oft zu schmal. Diese Parkplätze sollten eine Euro-Schlüssel-Schranke haben. Denn oft sind sie von Falsch-Parkern besetzt.

4. Anregungen für die Entlassung aus einem Krankenhaus

Man soll die Entlassung aus einem Krankenhaus rechtzeitig und genau planen. Vorher muss man die Situation zuhause genau klären.

Es gibt nach der Entlassung verschiedene Möglichkeiten zur Unterstützung, zum Beispiel:

- Hilfsdienste und Pflegedienste, die nach Hause kommen
- Hilfsdienste, zu denen man hingehen muss
- Persönliche Assistenz (PA)

Wer Unterstützung braucht, soll sie bekommen.

Menschen mit Behinderungen schaffen das Leben zuhause manchmal nicht. Dann muss man sie in Pflegeheimen betreuen. Einrichtungen zur Nach-Betreuung könnten hier beim Leben zuhause unterstützen.

Impressum

Landesvolksanwalt von Vorarlberg
Mag. Florian Bachmayr-Heyda
Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz
Telefon: 05574 47027
E-Mail: buero@landesvolksanwalt.at
Internet: www.landesvolksanwalt.at
Bürozeiten: Montag bis Freitag, jeweils 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16.30 Uhr
Besprechungstermine nach Voranmeldung

Abkürzungen

AbgVG	Abgabenverfahrensgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
ADG	Antidiskriminierungsgesetz
aMP	amtswegige Missstandsprüfung (AZ)
AnGe	Anregungen zur Gesetzgebung (AZ)
AnVe	Anregungen zur Verwaltung (AZ)
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuBe	Auskunft und Beratung (AZ)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AZ	Aktenzeichen
BauG	Baugesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGStG	Behindertengleichstellungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
bMP	beantragte Missstandsprüfung (AZ)
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
CRPD	UN-Behindertenrechtskonvention
EO	Empfehlungen an oberste Organe (AZ)
EOI	Europäisches Ombudsmann Institut (Innsbruck)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GG	Gemeindegesezt
GV	Gemeindevertretung
GVG	Grundverkehrsgesetz
GV-LK	Grundverkehrslandeskommission
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
KanalG	Kanalisationsgesetz
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit	litera (Buchstabe)
LR	Landesrätin oder Landesrat
LReg	Landesregierung
LV	(Vorarlberger) Landesverfassung
LVA	Landesvolksanwalt/Landesvolksanwältin
LVA-G	Gesetz über den Landesvolksanwalt
LVwG	Landesverwaltungsgericht
VMA	Vorarlberger Monitoringausschuss
MSG	Mindestsicherungsgesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
PA	Patientenanwalt, Patientenangelegenheiten (AZ)
RA	Ratschlag an die Allgemeinheit (AZ)
RPG	Raumplanungsgesetz
StrG	(Vorarlberger) Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft (des Bundes in Wien)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VP	Verordnungsprüfung (AZ)

**WIR
SIND FÜR
SIE DA.**

proxi.me

**Florian Bachmayr-Heyda
und sein Team**

Landesvolksanwalt für Vorarlberg
Landwehrstraße 1
6900 Bregenz

Telefon: 05574 47027
E-Mail: buero@landesvolksanwalt.at
Internet: www.landesvolksanwalt.at